



Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

**Abschlussbericht
der Arbeitsgruppe
"Richterlicher Bereitschaftsdienst"**

Stand: 04.02.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Organisation des Bereitschaftsdienstes	5
2.1 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum richterlichen Bereitschaftsdienst.....	5
2.1.1 Aufgaben für den Bereitschaftsdienst mit verfassungsrechtlichem Richtervorbehalt	7
2.1.2 Aufgaben für den Bereitschaftsdienst mit einfachrechtlichem Richtervorbehalt	8
2.1.3 Konkrete Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Organisation des Bereitschaftsdienstes	9
2.2 Rechtliche Erfordernisse	10
2.2.1 Bundesrechtliche Regelungen.....	10
2.2.2 Landesrechtliche Regelungen	14
2.2.3 Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes durch das Präsidium nach § 21e GVG	14
3. Derzeitige Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes in unterschiedlichen Gerichten.....	19
3.1 Ausgangslage und methodisches Vorgehen.....	19
3.2 Ergebnisse der Umfrage der Arbeitsgruppe bei den Leitungen der niedersächsischen Amtsgerichte	20
3.2.1 Wie ist der Bereitschaftsdienst bei Ihrem Gericht geregelt?	20
3.2.2 Gibt es auch einen Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten, Justizwachtmeister und Gerichtsvollzieher?	22
3.2.3 Zu welchen Zeiten müssen die einzelnen Dienste erreichbar sein?	23
3.2.4 Welche Materialien (Kommentare, Mustermappen, Handreichungen, Telefonlisten u. a.) stehen den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?	25
3.2.5 Welche Technik (Mobiltelefon, Notebook, Drucker, Fax u. a.) steht den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?	27
3.2.6 Gibt es Maßnahmen für den Fall, dass die EDV während des Bereitschaftsdienstes im Gericht nicht zur Verfügung steht?	27
3.2.7 Wo sehen Sie besondere Probleme des Bereitschaftsdienstes?	28
3.3 Zentraler Bereitschaftsdienst	29
3.3.1 Aktuelle Situation.....	29
3.3.2 Aktuelle Situation in Niedersachsen	35
3.3.3 Entwicklung und Organisation des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Verden.....	35
3.4 Bereitschaftsdienst an einem Amtsgericht ohne besondere Zuständigkeiten .	36
3.4.1 Definition des Gerichtstyps.....	36
3.4.2 Typische Aufgabenstellungen im Bereitschaftsdienst.....	36
3.4.3 Organisatorische Ausgestaltung.....	38
3.4.4 Verschiedene Praxismodelle	39
3.5 Bereitschaftsdienst an einem Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde oder mit einem psychiatrischem Krankenhaus im Bezirk	40
3.5.1 Definition des Gerichtstyps.....	40

3.5.2 Aufgabenstellungen im Bereitschaftsdienst.....	40
3.5.3 Organisatorische Ausgestaltung.....	41
3.6 Präsidialamtsgerichte.....	41
3.6.1 Definition des Gerichtstyps.....	41
3.6.2 Typische Aufgabenstellungen für den Bereitschaftsdienst am Beispiel des Amtsgerichts Hannover	42
3.6.3 Erforderlichkeit eines Bereitschaftsdienstes „rund um die Uhr“	42
3.6.4 Organisatorische Ausgestaltung.....	42
3.7 Bereitschaftsdienste oder vergleichbare Dienste bzw. Belastungen bei den Landgerichten	43
3.7.1 Keine Bereitschaftsdienste	43
3.7.2 Beteiligung an den von den Amtsgerichten ausgeführten Diensten	43
3.7.3 Eigene Dienste	43
3.8 Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes in unterschiedlichen Gerichten anderer Bundesländer	45
3.8.1 Ausgangslage.....	45
3.8.2 Ergebnisse	45
3.9 Zum Vergleich: Bereitschaftsdienst bei der Staatsanwaltschaft.....	47
3.10 Beteiligung von Proberichtern am Bereitschaftsdienst.....	49
4. Möglichkeiten für die künftige Organisation des Bereitschaftsdienstes.....	49
4.1 Dezentraler Bereitschaftsdienst	50
4.1.1 Erreichbarkeit	50
4.1.2 Personelle Ausstattung.....	50
4.1.3 Sächliche Ausstattung	52
4.2 Zentraler Bereitschaftsdienst	53
4.2.1 Organisationsmodelle.....	53
4.2.2 Richtereinsatz.....	54
4.3 Bewertung.....	54
5. Bewertung des Bereitschaftsdienstes bei der Personalbedarfsberechnung	57
5.1 Einleitung	57
5.2 Aktuelle Entwicklungen in Niedersachsen.....	57
5.3 Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst.....	60
5.4 Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit	62
5.5 Keine Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend § 13 Abs. 1 AZV	63
6. Fazit und Vorschlag der Arbeitsgruppe.....	64

1. Einleitung

Der richterliche Bereitschaftsdienst hat eine lange Tradition. Gesetzlich als solcher nicht geregelt, wird aus der Regelzuständigkeit des Richters gem. Art. 13 Abs. 2 GG die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte gefolgert, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Not- oder Eildienstes zu gewährleisten.

Zur Organisation dieses Eil- oder Bereitschaftsdienstes sah das GVG in der Fassung vom 09.05.1975 noch keine Regelung vor. Erst im Jahr 1994 wurde die Regelung des § 22c GVG dahingehend geändert, dass ein solcher Dienst die ganze Woche und nicht - wie bis dahin - nur an dienstfreien Tagen organisiert werden soll. In den folgenden Jahren wurde der Bereitschaftsdienst auch auf andere Eingriffe erweitert, wobei diese Entwicklung vor allem auf entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zurückzuführen ist.

Dies hat in den vergangenen Jahren zu einer spürbaren Belastung primär der für den Bereitschaftsdienst zuständigen Amtsrichterinnen und Amtsrichter, aber auch der Kolleginnen und Kollegen bei den Staatsanwaltschaften geführt. Zudem hat die zunehmende Vielfalt der im Bereitschaftsdienst zu treffenden Entscheidungen zu einem Gefühl der Unsicherheit bei zahlreichen Richterinnen und Richtern, die nur selten mit diesen teilweise exotischen Rechtsmaterien (wie dem Abschiebehafrecht) befasst werden, geführt.

Die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes (NRB) hat am 16.09.2011 eine Arbeitsgruppe zu Fragen des richterlichen Bereitschaftsdienstes eingerichtet. Der Arbeitsauftrag wurde nicht konkret beschrieben. Vorausgegangen waren Erörterungen um eine Zentralisierung des Bereitschaftsdienstes, die Sicherstellung des Einsatzes nur fachlich besonders geschulter Richterinnen und Richter sowie um die angemessene Bewertung der Bereitschaftsdienstzeiten bei der Personalbedarfsberechnung.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- Richter am Amtsgericht Klaus-Dieter Neubert, AG Hannover (Vorsitzender)
- Richterin Sabrina Ait Brahim, AG Nienburg
- Direktor des Amtsgerichts Armin Böhm, AG Bückeburg
- Richterin am Amtsgericht Baronin Clementine von Hahn, AG Osterholz-Scharmbeck
- Richter am Amtsgericht Lars Malskies, AG Göttingen
- Direktorin des Amtsgerichts Agnes Pfeil, AG Stolzenau und
- Richter am Landgericht Kai Veldtrup, LG Hannover.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Aufnahme des Ist-Zustandes

- Rechtliche Erfordernisse
- Organisationsmodelle und Regelungen in anderen Bundesländern und deren tatsächliche Umsetzung
- Bewertung des Ist-Zustandes und denkbarer Alternativen
- Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes in PEBB§Y

Mit Fragen des richterlichen Bereitschaftsdienstes hat sich auch eine von der Präsidentenkonferenz in Schleswig-Holstein im Oktober 2009 eingesetzte Arbeitsgruppe beschäftigt. Diese hat ihren Bericht im April 2010 vorgelegt. Er führte dort zur landesweiten Einrichtung zentraler Bereitschaftsdienste. Erste Erfahrungsberichte dazu hat der Schleswig-Holsteinische Richterverband im Heft 1/2012 seines Mitteilungsblatts „info“ veröffentlicht. Deren Erkenntnisse und Erfahrungen wurden von der Arbeitsgruppe berücksichtigt.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text für Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2. Organisation des Bereitschaftsdienstes

2.1 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum richterlichen Bereitschaftsdienst

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00 -¹ hat das BVerfG zur Notwendigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes ausgeführt:

"Art. 13 GG verpflichtet alle staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird. Defizite der Wirksamkeit müssen sowohl die Gerichte - die einzelnen Ermittlungsrichter ebenso wie die für die Bestellung der Ermittlungsrichter und die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidien (§ 21e Abs. 1 S. 1 GVG) - als auch die Strafverfolgungsbehörden entgegenwirken. Zudem sind die für die Organisation der Gerichte und für die Rechtsstellung der dort tätigen Ermittlungsrichter zuständigen Organe der Länder und des Bundes aus Art. 13 GG gehalten, die Voraussetzungen für eine tatsächlich wirksame präventive richterliche Kontrolle zu schaffen."

Weiter führt es in dieser Entscheidung aus:

„Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen. Dem korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern.“

¹ BVerfGE 103, 142

In seinem Urteil vom 15.05.2002 - 2 BvR 2292/00 -² konkretisiert das BVerfG:

„Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht (vgl. BVerfGE 10, 302 <323>). Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (vgl. zu Art. 13 Abs. 2 GG BVerfGE 103, 142 <151 ff.>). Für den Staat folgt daraus die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters - jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO) - zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 156).“

Danach dürfte klar gewesen sein, dass jedenfalls zur Tageszeit (§ 104 StPO) ein Bereitschaftsdienst bei allen Gerichten zur Verfügung stehen muss!

Wann aber muss ein Bereitschaftsdienst auch zur Nachtzeit eingerichtet werden?

Zunächst ist klarzustellen, dass allein die Gerichte gemäß § 21e GVG darüber entscheiden, ob ein Bereitschaftsdienst auch zur Nachtzeit angeboten wird. Fraglich ist, wann ein solcher verfassungsrechtlich geboten ist.

Das BVerfG hat bereits 2003 entschieden, dass ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst nur insoweit einzurichten ist, wie ein praktisches, nicht nur auf Ausnahmefälle beschränktes Bedürfnis hierfür besteht (Beschluss des BVerfG vom 10.12.2003 - 2 BvR 1481/02 -³) und insoweit ausgeführt:

„Das Fehlen eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit begegnet vorliegend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings folgt aus der Regelzuständigkeit des Richters gemäß Art. 13 Abs. 2 Halbsatz 1 GG die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters gegebenenfalls auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes zu sichern (vgl. BVerfGE 103, 142 <156>). Nach der Rechtsprechung des Zweiten Senats zur Erreichbarkeit des Haftrichters bedeutet dies jedoch nicht, dass auch zur Nachtzeit im Sinne des § 104 Abs. 3 StPO unabhängig vom konkreten Bedarf stets ein richterlicher Eildienst zur Verfügung stehen müsste (vgl. BVerfG, NJW 2002, S. 3161 unter Hinweis auf BVerfG vom 20.02.2001: BVerfGE 103, 142 <146>). Vielmehr ist ein nächtlicher Bereitschaftsdienst des Ermittlungsrichters von Verfassungswegen erst dann gefordert, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht.“

Diese Entscheidung wird durch den Beschluss des BVerfG vom 04.02.2005 - 2 BvR 308/04 -⁴ bestätigt. Dort heißt es:

² BVerfGE 105, 239

³ BVerfG NJW 2004, 1442

⁴ BVerfG NJW 2005, 1637

„Die Landesjustiz- und die Gerichtsverwaltungen und die Ermittlungsrichter haben sicherzustellen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird. Sie müssen die Voraussetzungen für eine tatsächlich wirksame präventive richterliche Kontrolle der Wohnungsdurchsuchungen schaffen. Dazu gehört die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters - bei Tage, auch außerhalb der üblichen Dienststunden, uneingeschränkt und während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) jedenfalls bei einem praktischen, nicht auf Ausnahmefälle beschränkten Bedarf (vgl. BVerfGE 103, 142 <152, 156>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2003 - 2 BvR 1481/02 -, NJW 2004, S. 1442).“

Und in seinem Beschluss vom 13.12.2005 - 2 BvR 447/05 ⁻⁵ führt das BVerfG aus:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein nächtlicher richterlicher Bereitschaftsdienst erst dann gefordert, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht (vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2003 – 2 BvR 1481/02 -, NJW 2004, S. 1442). Im vorliegenden Fall war, bedingt durch die Kenntnis des bevorstehenden Castor-Transports und die zu erwartenden Massendemonstrationen, ein Bedürfnis für die besondere Regelung des richterlichen Eildienstes auch zur Nachtzeit an diesen Tagen sehr naheliegend.“

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines dauerhaften und flächendeckenden Bereitschaftsdienstes in Niedersachsen besteht danach nicht.

2.1.1 Aufgaben für den Bereitschaftsdienst mit verfassungsrechtlichem Richtervorbehalt

Zu beachten dürfte bei der Auswertung der Rechtsprechung sein, dass das BVerfG in seinen Entscheidungen⁶ ausdrückliche Ausführungen zum Umfang der Notwendigkeit der Erreichbarkeit eines Richters im Hinblick auf staatliche Eingriffe in Grundrechte eines Bürgers (Freiheitsentziehung, Durchsuchung), für die ein verfassungsrechtlicher Richtervorbehalt (Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) besteht, gemacht hat. Ob und inwieweit die Ausführungen auch für andere Verfahren (zivilrechtliche, familienrechtliche o. ä.) gelten sollen oder können, kann den Entscheidungen zwar nicht entnommen, jedoch aus den Gründen durchaus abgeleitet werden.

In seiner Entscheidung vom 04.09.2009 - 2 BvR 2520/07 ⁻⁷ führt das BVerfG aus (auch hieraus ergibt sich wohl, dass ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst nicht ohne weiteres einzurichten ist):

„Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen

⁵ BVerfG NdsRpfl 2006, 121

⁶ Urteil vom 20.2.2001 - 2 BvR 1444/00 -, BVerfGE 103, 142; Beschluss vom 15.5.2002 - 2 BvR 2292/00 -, BVerfGE 105, 239; Beschluss vom 10.12.2003 - 2 BvR 1481/02 -, NJW 2004, 1442; Beschluss vom 4.2.2005 - 2 BvR 308/04 -, NJW 2005, 1637; Beschluss vom 24.02.2011 - 2 BvR 1596/10, 2 BvR 2346/10 -, DAR 2011, 196

⁷ zitiert nach juris

Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (BVerfGE 105, 239 <248> m.w.N.). Diese praktische Wirksamkeit wird nur erreicht, wenn in jedem Fall, in dem die Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Entscheidung ausnahmsweise zulässig ist, diese Entscheidung unverzüglich nachgeholt wird, wie es Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG fordert. Die Höchstfrist des Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG tritt nur als äußerste Grenze für das Festhalten ohne richterliche Anordnung zu der Verpflichtung, eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen, hinzu; die Vorschrift befreit aber nicht von dieser Verpflichtung (vgl. BVerfGE 105, 239 <249>).“

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 10.12.2003 - 2 BvR 1481/02 -⁸ nur auf die Häufigkeit von Durchsuchungen, somit einer einem verfassungsrechtlichen Vorbehalt unterliegenden Entscheidung, abgestellt.

2.1.2 Aufgaben für den Bereitschaftsdienst mit einfachrechtlichem Richtervorbehalt

In dem jüngst ergangenen Beschluss des BVerfG vom 24.02.2011 - 2 BvR 1596/10, 2 BvR 2346/10 -⁹ wurde zu § 81a StPO ausgeführt:

„Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit betrifft den in Art. 13 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Richtervorbehalt bei der Wohnungsdurchsuchung (vgl. BVerfGE 103, 142 <156>; BVerfGK 2, 176 <178>). Sie kann nicht schematisch auf den einfachrechtlichen Richtervorbehalt des § 81a StPO übertragen werden, der nicht als rechtsstaatlicher Mindeststandard geboten ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08 -).“

Und weiter:

"Der einfachrechtliche Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO gehört nicht zum Bereich des rechtsstaatlich Unverzichtbaren (vgl. bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juli 2008 - 2 BvR 784/08). Das Grundgesetz enthält ausdrückliche Richtervorbehalte nur für Wohnungsdurchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG), nicht aber für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 3 GG). Auch die hohe Bedeutung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gebietet verfassungsrechtlich nicht, dass die - zwingend von einem Arzt vorzunehmende - Blutentnahme zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut nur durch einen Richter angeordnet werden dürfte. [...] Der Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, nicht auf einer zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgabe."

⁸ BVerfG NJW 2004, 1442

⁹ BVerfG DAR 2011, 196

Das OLG Hamm hatte bereits zuvor entschieden, dass die häufig auftretenden Blutentnahmen zur Nachtzeit die Notwendigkeit eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes grundsätzlich nicht begründen können (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2009 - 4 Ss 316/09 -¹⁰ und Urteil vom 18.08.2009 - 3 Ss 293/08 -¹¹). In der Entscheidung vom 10.09.2009 führt es aus:

“Dies folgt schon daraus, dass im Gegensatz zu dem im Grundgesetz angeordneten Richtervorbehalt für die Wohnungsdurchsuchung, Art. 13 Abs. 1 S. 1 GG, der Vorbehalt des § 81a StPO ein einfachgesetzlicher ist. Dies ist sowohl bei der Frage, ob aus einer Verletzung des Vorbehaltes ein Beweisverwertungsverbot folgen kann, wertend mit heranzuziehen, als auch schon bei der Vorfrage, ob wegen der Anzahl der Blutentnahmen zur Nachtzeit ein Eildienst zwingend erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen der Eilbedürftigkeit ohnehin nur ein telefonischer Antrag und eine entsprechende Entscheidung möglich sind. Eine sachliche richterliche Kontrolle, ob die Voraussetzungen für die Anordnung gegeben sind, könnte nur sehr eingeschränkt stattfinden. Der Sinn des Richtervorbehalts, dem betroffenen Bürger einen möglichst effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG zu gewähren, ließe sich auf diesem Wege kaum erreichen. Der mit der Einrichtung eines Eildienstes einhergehende erhebliche personelle Aufwand - bei den knappen Ressourcen der Justiz - stünde damit in keinem Verhältnis zu dem erreichten Erfolg hinsichtlich des Rechtsschutzes des Bürgers vor Strafverfolgungsmaßnahmen. – Der 1., 2. und 5. Senat haben auf Anfrage mitgeteilt, dass sie diese Ansicht teilen.“

Daraus dürfte zu schließen sein, dass allein das Vorliegen erheblicher Fälle des § 81a StPO keine ausreichende Grundlage für die Notwendigkeit eines nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes bildet.

2.1.3 Konkrete Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Organisation des Bereitschaftsdienstes

In seiner Entscheidung vom 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00 -¹² führt das BVerfG aus:

"Die Mängel werden unter anderem darauf zurückgeführt, dass der Ermittlungsrichter, auch aus Gründen unzureichender personeller Ausstattung der Amtsgerichte, unter zu starkem Zeitdruck stehe, dass er gerade bei umfangreichen Verfahren keine vollständige Kenntnis des Sachstandes erlangen könne und dass ihm oft das notwendige Fachwissen in Spezialgebieten fehle [...]. Diese Mängel können nicht allein durch den jeweils zuständigen Richter behoben werden. Seine verfassungsrechtliche begründete Pflicht, sich die notwendige Zeit für die Prüfung eines Durchsuchungsantrages zu nehmen und sich Kenntnis von der Sache sowie das erforderliche Fachwissen zu verschaffen, kann er nur bei einer entsprechenden Geschäftsverteilung, ausreichender personeller und sächlicher Ausstattung seines Gerichts, durch Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie vollständige Information seitens der Strafverfolgungsbehörden über den Sachstand erfüllen."

¹⁰ OLG Hamm Blutalkohol 47, 302

¹¹ OLG Hamm NStZ 2010, 165

¹² BVerfGE 103, 142

Diese Ausführungen dürften auch und erst recht für den Bereitschaftsdienst gelten.

2.2 Rechtliche Erfordernisse

2.2.1 Bundesrechtliche Regelungen

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein wird auf S. 6 ff. ausgeführt:

„Den Amtsgerichten ist eine Reihe von Eilzuständigkeiten zugewiesen, die Anlass dafür sind, einen richterlichen Bereitschaftsdienst sowohl an Wochenend- bzw. sonstigen dienstfreien Tagen (insbesondere Feiertagen) als auch an Arbeitstagen außerhalb der regulären Dienstzeiten vorzuhalten. Zentrale Norm für die organisatorische Gestaltung des Bereitschaftsdienstes ist § 22c GVG, die in Zusammenhang mit den Aufgaben und Befugnissen des Präsidiums nach § 21e GVG zu betrachten ist.

1. Regelung des § 22c Abs. 1 GVG

Sofern es durch Rechtsverordnung der Landesregierung [...] nicht anders bestimmt ist, hat jedes Amtsgericht im Land für sich allein einen richterlichen Bereitschaftsdienst einzurichten.

a) § 22c Abs. 1 S. 1-3 GVG (Bereitschaftsdienstkonzentration)

Mit der Vorschrift des § 22c Abs. 1 S. 1 GVG werden die Landesregierungen ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung eine Bereitschaftsdienstkonzentration zu verwirklichen. Beabsichtigt wird mit der Vorschrift des § 22c Abs. 1 GVG eine gleichmäßigere Belastung aller Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten. Die unterschiedliche Größe und personelle Ausstattung der Amtsgerichte sowie die Konzentration von Zuständigkeiten auf einzelne Amtsgerichte hat eine ungleichmäßige Belastung der Amtsrichterninnen und -richter mit Bereitschaftsdiensten zur Folge (BT-Drucks 14/9266 Seite 38). Das Gesetz stellt dem Verordnungsgeber zwei Konzeptionen zur Wahl.

aa) Konzentrationslösung

Nach § 22c Abs. 1 S. 1, **Variante 2** GVG kann bestimmt werden, dass ein Amtsgericht im Bezirk eines Landgerichtes die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt (**Konzentrationslösung**). Die Formulierung, dass ein Amtsgericht „Geschäfte des Bereitschaftsdienstes *ganz oder teilweise* wahrnimmt“, verpflichtet die Landesregierung, in der Rechtsvorordnung zu bestimmen, für welche Geschäfte das zentrale Amtsgericht den Bereitschaftsdienst wahrnehmen soll (Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2008, § 22c Rn.3).

Hinsichtlich der Formulierung in § 22c Abs. 1 S. 1 Variante 2 GVG ist klarzustellen, dass ein zentrales Bereitschaftsgericht nicht für *alle* Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichtes aufgestellt werden muss. Einleitend ist in § 22c Abs. 1 S. 1 GVG formuliert, „... *das für mehrere Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichtes ... ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz*

oder teilweise wahrnimmt ...“. Der Gesetzestext lässt nicht erkennen, dass sich die Formulierung „für mehrere Amtsgerichte“ nur auf die Variante 1 des § 22c Abs. 1 GVG bezieht. Die Historie des Gesetzes belegt zudem das Gegenteil. Die Variante 2 in § 22c Abs. 1 S. 1 GVG war bereits im Jahre 1994 in das GVG mit einer nahezu identischen Formulierung eingefügt worden. Die Erweiterung in Form von Variante 1 erfolgte dann im Jahre 2002. Nicht ersichtlich ist, dass damit die zuvor gegebene Möglichkeit der Einrichtung eines zentralen Bereitschaftsgerichtes für (nur) einen Teil der Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichtes in irgendeiner Form eingeschränkt werden sollte.

bb) „Pool-Lösung“

Daneben besteht auch die Möglichkeit der Bereitschaftsdienstkonzentration in Form einer „**Pool-Lösung**“ (§ 22c Abs. 1 S. 1, **Variante 1** GVG). In diesem Fall wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/9266 Seite 38) bestimmt der von dem nach § 22c Abs. 1 S. 4 und 5 GVG zuständigen Präsidium zu beschließende Bereitschaftsdienstplan dann nicht nur Namen und Zeitpunkt der am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richterinnen und Richter, sondern darüber hinaus auch das zuständige Bereitschaftsdienstgericht, das zweckmäßigerweise *dasjenige* Amtsgericht sein soll, dem die / der jeweils zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter / Richter angehört.

Welche Geschäfte der gemeinsame Bereitschaftsdienstplan erfassen soll, kann nicht in der Rechtsverordnung geregelt werden. In der Variante der „Pool-Lösung“ werden die Landesregierungen nur ermächtigt, zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichtes ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird. Davon nicht erfasst ist die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstplanes. Dem Präsidium obliegt die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstplanes; hierzu gehören auch Ausmaß und Art der Regelung des Bereitschaftsdienstes, über die das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (Kissel, a.a.O., § 21e Rn.136 [...])

cc) Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung

Nach § 22c Abs. 1 S. 1, letzter Hs. GVG ist die Verordnungsermächtigung nach ihrem Zweck und Inhalt auf die Sicherung einer gleichmäßigen Belastung mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst begrenzt. Wie bereits ausgeführt, geht es um die Fälle der unterschiedlichen Größe und personellen Ausstattung der Amtsgerichte, aber auch um Fälle einer besonderen Belastung mit Eilmaßnahmen aufgrund einer Zuständigkeitskonzentration (vgl. § 162 StPO oder § 23c GVG). Von der Konzentrationsermächtigung darf ebenso wie von der Befugnis zur zusätzlichen Heranziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichtes nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/9266 Seite 40) nur zum Zwecke der Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund der Formulierung des § 22c Abs. 1 S. 1 GVG kann die Rechtsverordnung unterschiedliche Lösungen für die einzelnen

Landgerichtsbezirke bestimmen; andererseits ist eine über den Landgerichtsbezirk hinaus greifende Konzentration *nicht* möglich (so auch Kissel, a.a.O., § 22c Rn.4).

dd) Einbeziehung der Richter am Amtsgericht

In personeller Hinsicht sind aufgrund der nach § 22c Abs. 1 S. 1 GVG getroffenen Rechtsverordnung gemäß § 22c Abs. 1 S. 2 GVG alle Richterinnen und Richter der in Satz 1 bezeichneten Amtsgerichte heranzuziehen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass bei Einrichtung eines zentralen Bereitschaftsgerichtes nach § 22c Abs. 1 S. 2 GVG alle Amtsrichterinnen und Amtsrichter der *bezeichneten* und damit *betroffenen* Amtsgerichte, d.h. auch von den Amtsgerichten, deren Geschäfte im Eildienst vom Bereitschaftsdienstgericht übernommen werden, am Bereitschaftsdienst des zentralen Bereitschaftsgerichtes teilzunehmen haben (so auch Zöller/Lückemann, 28. Aufl. 2010, § 22c GVG Rn.2).

ee) Einbeziehung der Richter am Landgericht

Die Vorschrift des § 22c Abs. 1 S. 3 GVG ermöglicht ferner die Heranziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichtes, zu dessen Bezirk die betroffenen Amtsgerichte einschließlich der Präsidialamtsgerichte gehören. Hiermit soll dem Ordnungsgeber die Möglichkeit gegeben werden, auch unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten, der generellen Belastung der Richterinnen und Richter des Landgerichtes mit Bereitschaftsdiensten und der Notwendigkeit einer Entlastung der Richterinnen und Richter der Amtsgerichte zu entscheiden, ob auch die Richterinnen und Richter des Landgerichtes zum amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst heranzuziehen sind (BT-Drucks 14/9266 Seite 39). Herangezogen werden können diese nur, wenn es in der Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, wie sich bereits aus der Formulierung ergibt. Ist dies der Fall, sind grundsätzliche sämtliche Richterinnen und Richter des Landgerichtes einschließlich ihrer Vorsitzenden zur Teilnahme am amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet (BT-Drucks 14/9266 Seite 39).

Nach Sinn und Zweck des § 22c Abs. 1 S. 3 GVG werden die Richterinnen und Richter des Landgerichtes der Sache nach und formell als Amtsrichter tätig, so dass § 22d GVG auch in diesen Fällen anwendbar ist (BT-Drucks 14/9266 Seite 39; Kissel, a.a.O., § 22c Rn. 5).

Die in der Literatur (Zöller, a.a.O., Rn.2) vertretene Auffassung, das zuständige Bereitschaftsdienstgericht von Richterinnen und Richter des Landgerichtes sei das Amtsgericht am Sitz des Landgerichtes, ergibt sich weder aus der Gesetzesformulierung noch aus der Gesetzesbegründung. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung des § 22c Abs. 1 S. 3 GVG dürfte es auch zweifelhaft sein, ob diese Auffassung zutreffend ist. Ist im Lichte der gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter vom Ordnungsgeber zu entscheiden, ob die Richterinnen und Richter des Landgerichtes zum amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst heranzuziehen sind, kann die Frage, was das jeweils zuständige Bereitschaftsdienstgericht der

Richterinnen und Richter des Landgerichtes sein soll, nicht schematisch beantwortet werden. Für den Fall etwa, dass der Ordnungsgeber aufgrund der örtlichen und personellen Gegebenheiten zur gleichmäßigeren Belastung aller beteiligten Richterinnen und Richter einen Bedarf sähe, für mehrere Amtsgerichte ohne das Amtsgericht am Sitz des Landgerichtes eine „Pool-Lösung“ zu konzipieren, an der aber die Richterinnen und Richter des Landgerichtes teilnehmen sollen, wäre diese Fallkonstellation dem Ordnungsgeber verwehrt.

ff) Sonstiges

Die Möglichkeit der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, eine Bereitschaftsdienstkonzentration im Wege eines zentralen Bereitschaftsgerichtes oder in Form einer Pool-Lösung zu erreichen, betrifft alle Amtsgerichte unabhängig von ihrer Größe; auch Amtsgerichte, die wegen ihrer Größe mit einem Amtsgerichtspräsidenten besetzt sind, sind davon betroffen. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Gesetzestext insoweit keine Einschränkung macht. Die Norm des § 22c GVG ist im dritten Titel des GVG, der Regelungen für die Amtsgerichte ohne Einschränkung bezüglich ihrer Größe enthält, aufgeführt.

b) Zuständiges Präsidium und Bereitschaftsdienstplan

Die auf der Grundlage der Rechtsverordnung der Landesregierung zu treffende Ausgestaltung des konkreten Bereitschaftsdienstes - sowohl in Bezug auf Variante 1 als auch Variante 2 in S. 1 - obliegt nach § 22c Abs. 1 S. 4 GVG dem Präsidium des Landgerichtes im Rahmen der Geschäftsverteilung und nach Maßgabe des § 21e GVG. Da an der Konzentrationslösung nach beiden Varianten des § 22c Abs. 1 S. 1 GVG immer mehrere Amtsgerichte - ggf. nach § 22c Abs. 1 S. 3 GVG auch das Landgericht - beteiligt sind, beschließt nur das Präsidium des Landgerichtes über die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes. Das gilt auch für den Fall, dass in die Bereitschaftsdienstkonzentration ein Amtsgericht einbezogen wird, das mit einem Amtsgerichtspräsidenten besetzt ist. [...]

Nach § 22c Abs. 1 S. 4 GVG hat die Aufstellung des Bereitschaftsdienstplanes durch das zuständige Präsidium des Landgerichtes im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen in Form einer Einigung nach Satz 4 nicht zustande, geht die Zuständigkeit zur Aufstellung des Bereitschaftsdienstplanes auf das Präsidium des Oberlandesgerichtes über (§ 22c Abs. 1 S. 5 GVG).

2. § 22c Abs. 2 GVG

Die Landesregierungen können nach § 22c Abs. 2 GVG die Ermächtigung nach Abs. 1 dieser Norm auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Davon hat das Land Niedersachsen keinen Gebrauch gemacht (vgl. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011).“

2.2.2 Landesrechtliche Regelungen

In Niedersachsen wurde durch Verordnung der Landesregierung bislang nur ein zentraler Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Verden eingerichtet.

In § 13 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) vom 18.12.2009 (gültig ab 01.01.2010) heißt es:

"Für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Verden (Aller) wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt. Zu dem Bereitschaftsdienst sind auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Verden (Aller) heranzuziehen."

2.2.3 Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes durch das Präsidium nach § 21e GVG

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein wird auf S. 12 ff. ausgeführt:

„1. Erste Frage: Wer muss den Bereitschaftsdienst regeln?“

Mit seinen maßgebenden Entscheidungen (BVerfG in: NJW 2001, 1121 ff., NJW 2004, 1442 ff. und zuletzt BVerfG Beschluss vom 13.12.2005 – 2 BvR 447/05) hat sich das BVerfG zum Erfordernis eines richterlichen Bereitschaftsdienstes und seiner Ausgestaltung zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Richtervorbehalts geäußert.

Danach verlangt die Sicherung der Grundrechte, dass bei grundrechtsrelevanten Eingriffen der verfassungsrechtlich (z. B. Art. 13 Abs. 2 GG) vorgesehene Richtervorbehalt tatsächlich auch wirksam werden kann. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.02.2001 (NJW 2001, 1121 ff.) formuliert, dass Gerichte und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.

Da es sich hierbei um originär richterliche Aufgaben handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die der Sicherung des Richtervorbehaltes dienende Ausgestaltung eine Aufgabe des jeweils zuständigen Präsidiums und nicht der Justizverwaltung ist.

Aus der Regelzuständigkeit des Richters z. B. aus Art. 13 Abs. 2 GG folgt also die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Präsidiums, im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes einen Eil-, Not- oder Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) zu organisieren und damit die Erreichbarkeit des Richters auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu gewährleisten. Entscheidend für Ausmaß und Art der Regelung des Bereitschaftsdienstes ist dabei das pflichtgemäße Ermessen des Präsidiums, das die Verteilung der richterlichen Aufgaben in richterlicher Unabhängigkeit im Rahmen der Gesetze und der Verfassung vorzunehmen hat (vgl. BVerfGE 50, 11 ff.; VG Weimar, Beschluss vom 23.06.2003, 4 E 206/03 – juris). Bereitschaftsdienst ist immer auch eine Zuweisung richterlicher Geschäfte, wofür allein das Präsidium

zuständig ist, § 21e GVG (vgl. auch Kissel/Mayer GVG-Kommentar, 5. Aufl. 2008, § 21e Rn 136; Wiesneth, Der amtsrichterliche Bereitschaftsdienst, 2009, Seite 6; BGH NJW 1987, 1198 ff.; Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages BT-Drucks. 14/9266 und Herrmann, DRiZ 2004, 318).

Die Justizverwaltung wird daher durch § 22c GVG nicht ermächtigt, inhaltliche Vorgaben für den Bereitschaftsdienst zu machen. Die inhaltlichen Fragen des Bereitschaftsdienstes (wann und für welche Gegenstände) werden allein von den Präsidien der Gerichte entschieden. Weder Justizverwaltung noch Mitbestimmung (Richterrat) wirken daran mit.

2. Zweite Frage: Wie muss das Präsidium den Richtervorbehalt sichern?

a)

Art. 13 Abs. 2 GG verpflichtet alle staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird. Dafür müssen also auch die Gerichte - die einzelnen Richter ebenso wie die für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidien - sorgen. Für die normalen Geschäftszeiten wird dies durch den Geschäftsverteilungsplan gewährleistet, für die außerhalb liegenden Zeiten dagegen in der Regel durch einen gesonderten Bereitschaftsdienstplan. Ob der nach diesen Plänen zuständige Richter im Einzelfall eine Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung sieht, entscheidet er dann in eigener richterlicher Verantwortung.

b)

Die inhaltlichen Anforderungen an die Gestaltung des Bereitschaftsdienstes ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen. Die Regelung muss alle richterlichen Aufgaben umfassen, die aufgrund des Richtervorbehaltes eine sofortige richterliche Entscheidung erfordern, da anderenfalls der Richtervorbehalt nicht mehr wirksam werden würde.

c)

Die Sicherung der Grundrechte erfordert des Weiteren eine Regelung, die eine echte und nicht nur eine zufällige Erreichbarkeit des Richters gewährleistet. Das bedeutet, dass eine Regelung, die zum Beispiel der Polizei aufgibt, eine Liste von Telefonnummern der Richter eines Amtsgerichtes abzutelefonieren, ohne sicherzustellen, dass einer der auf der Liste stehenden Richter mit Sicherheit zu erreichen ist, den Erfordernissen nicht genügt.

d)

Neben den inhaltlichen Fragen muss das Präsidium auch die zeitliche Frage klären. Auch insoweit hat das BVerfG Vorgaben gemacht. Danach ist ein 24 Stunden Bereitschaftsdienst nur einzurichten, wenn ein praktisches, nicht nur auf Ausnahmefälle beschränktes Bedürfnis hierfür besteht (BVerfG NJW 2004, 1442 ff.).

(1)

Das BVerwG hat bereits 1974 (BVerwGE 45, S. 51 ff) und das BVerfG im Jahre 2002 (BVerfG NJW 2002, 3161 ff.), 2004 (NJW 2004, 1442) und 2006 (NJW 2006, 3267 ff.) mehrfach entschieden, dass aus Art. 104 Abs. 2 GG für den Staat nur die Verpflichtung folgt, die Erreichbarkeit des zuständigen Richters zur „Tageszeit“ im Sinne von § 188 Abs. 1 a.F. ZPO bzw. § 104 Abs. 3 StPO zu gewährleisten. Art. 104 Abs. 2 GG erfordert also keine Regelung, die es ermöglicht, auch zu jeder Nachtzeit eine richterliche Entscheidung herbeiführen zu können.

Zum Bereitschaftsdienst gehört daher in der Regel nur die uneingeschränkte Erreichbarkeit des Richters zur Tageszeit, jedoch auch außerhalb der üblichen Dienststunden bzw. Geschäftszeiten. Die Zugrundelegung der vom BVerfG zitierten Vorschriften der §§ 104 Abs. 3 StPO, 188 Abs. 1 ZPO a.F. könnte zunächst auf folgenden Tagesbereitschaftsdienst schließen lassen: vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres (*nachfolgend Sommerzeit*) von Dienstschluss - also dem Ende der normalen Geschäftszeit - bis 21:00 Uhr und dann wieder ab 04:00 Uhr bis Dienstbeginn - also dem Beginn der normalen Geschäftszeit – und vom 01.10. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres (*nachfolgend Winterzeit*) von Dienstschluss bis 21:00 Uhr und dann wieder ab 06:00 Uhr bis Dienstbeginn.

Allerdings bestehen gegen die v.g. Interpretation, was den unterschiedlichen Tagesbeginn in der Sommer- und Winterzeit - 04:00 Uhr bzw. 06:00 Uhr - betrifft, erhebliche Bedenken. Sachlich lässt sich ein unterschiedlicher Tages- und somit Bereitschaftsdienstbeginn - zumindest in der heutigen Zeit - nicht (mehr) begründen. Der unterschiedliche Tagesbeginn lässt sich nur unter historischen Gesichtspunkten erklären. Was macht eine Hausdurchsuchung um 05:00 Uhr an einem kühlen klaren 4. Oktober eines Jahres nächtlicher als um 05:00 Uhr an einem nebligen regenverhangenen 4. April eines Jahres?

Das BVerfG hat sich mit der gesetzlichen Differenzierung des unterschiedlichen Tagesbeginns und dem Aspekt des Bereitschaftsdienstbeginns nicht beschäftigt. Es hat bei seinen Entscheidungen nur die o.g. Normen der StPO und ZPO zitiert, die die Nachtzeit gesetzlich umschreiben. Eine Auseinandersetzung damit, warum in der Sommerzeit bereits ab 04:00 Uhr Tagesbeginn und allein aus diesem Grund ab dann ein Bereitschaftsdienst erreichbar sein soll, in der Winterzeit aber erst ab 06:00 Uhr, fehlt in den Entscheidungen des BVerfG. Es hat diese Problematik wohl übersehen. Das wird durch die Vorschrift des § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO, die nunmehr die Nachtzeit für das ganze Jahr einheitlich von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr gesetzlich festlegt, belegt. Abs. 4 S. 2 des § 758a ZPO trat am 01.07.2002 in Kraft und ersetzt in modifizierender Weise § 188 Abs. 1 S. 2 ZPO a.F. (vgl. Musielak/Lackmann, Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2002, § 758a Rn. 1, 17). Vom BVerfG erwähnt worden ist diese Vorschrift nicht.

Der Gesetzgeber gibt zu erkennen, dass er für die heutige Zeit die Sinnlosigkeit der Differenzierung des Tageszeitbeginns erkannt und für den Bereich der ZPO mit § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO eine angemessene Lösung gefunden hat. Was fehlt, ist eine Angleichung der Normen des § 104 Abs. 3 StPO an die modernere

zivilprozessuale Vorschrift. Beide Normen stehen im Zusammenhang mit der Durchsuchung von Wohnungen und somit einem Eingriff in Art. 13 Abs. 2 GG.

Dementsprechend sollte auch der Bereitschaftsdienstbeginn einheitlich frühestens auf 06:00 Uhr festgesetzt werden. Ansonsten wäre beim Bereitschaftsdienstbeginn wegen des unterschiedlichen Tageszeitbeginns danach zu differenzieren, welches Rechtsgebiet im Eildienst betroffen ist. Letzteres kann nicht ernstlich gewollt sein.“

Letzterer Einschätzung schließt sich die Arbeitsgruppe nicht an. Solange der Gesetzgeber die Definition der Tages- und Nachtzeit in der StPO nicht geändert hat und das BVerfG die Frage nicht dahin entschieden hat, dass auch nach der derzeit gültigen Fassung der StPO ein Bereitschaftsdienst für Strafsachen auch im Sommer grundsätzlich nicht vor 06:00 Uhr zur Verfügung stehen muss, empfiehlt die Arbeitsgruppe, sich an den Zeiten der StPO zu orientieren. Dann liegt insoweit nie ein zu diskutierender Verfahrensfehler vor.

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein wird dann weiter ausgeführt:

„(2)

Das gilt jedoch nicht einschränkungslos. Ein Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit ist nämlich dann gefordert, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht. Kommt es hingegen nur ganz vereinzelt zu einem nächtlichen Bedarf, so gefährdet das Fehlen eines richterlichen Nachtdienstes die Regelzuständigkeit und die Sicherung des Richtervorbehaltes nicht (vgl. BVerfG NJW 2004, 1442 ff.).

Daran schließen sich 3 Fragen an:

(a) Wie ist der über den Ausnahmefall hinausgehende nächtliche Bedarf zu bestimmen?

(b) Wer ermittelt die Zahlen für die Beantwortung der Bedarfsfrage?

(c) Unter welchen Voraussetzungen darf das Präsidium einem Richter vorgeben, im richterlichen Eildienst 24 Stunden verfügbar zu sein?

zu (a)

Rechtlich gesehen kann man zwischen dem verfassungsrechtlichen und dem einfachgesetzlichen Richtervorbehalt unterscheiden. Die Begründung dazu findet sich in der Entscheidung des 4. Senats des OLG Hamm (Beschluss vom 10.09.2009, 4 Ss 316/09) und in dem Aufsatz von M. Burmeister aus 2009 (vgl. NRV-Info 12/2009, Seite 16 f.).

Je nach Betrachtungsweise wird bei der Ermittlung der Bedarfszahlen unterschieden werden müssen, ob nur die Fälle zu betrachten sind, die unter dem verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt stehen, oder ob der Bedarf weitergehend zu ermitteln ist, nämlich unter Einbeziehung der Fälle, für die ein einfachgesetzlicher Richtervorbehalt formuliert worden ist (vgl. insoweit Fickenscher in NJW 2009, 3473 ff.).

Die Bedarfsfrage kann des Weiteren nicht unabhängig von der Anzahl der Fälle betrachtet werden, die zu den Tageszeiten (s. o.) anfallen. Da ein Bedarf nur anzunehmen ist, wenn die nachts auftretenden Fälle nicht mehr nur die Ausnahme bilden, müssen die Fälle der Tageszeit mit denen der Nachtzeit ins Verhältnis gesetzt werden. Eine isolierte Betrachtung der Fälle der Nachtzeit besagt daher noch gar nichts.

zu (b)

Die zweite Frage ist, wer den Bedarf ermittelt. Dies ist eine Aufgabe der Justizverwaltung.

Aus Art. 104 Abs. 2 GG folgt für den Staat die Verpflichtung, dem zuständigen Richter, also auch dem Bereitschaftsrichter, eine sachangemessene Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen (BVerfG NJW 2002, 3161 ff.). Insoweit hat der Staat auch die Verpflichtung, der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Richtervorbehalts durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Räumlichkeiten, Schreibkräfte, Wachtmeister, Computer, Fahrzeuge pp.) und eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte (BVerfG NJW 2001, 1121 ff.) Rechnung zu tragen. Dem Richter müssen also die notwendigen Hilfsmittel für eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

Dazu gehört auf einer Vorstufe, auch den für die Regelung der richterlichen Geschäfte zuständigen Präsidien die sachangemessene Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Infolgedessen muss die Justizverwaltung die Zahlen erheben, um einen eventuell für die Nachtzeit bestehenden Bedarf zu ermitteln und sodann den Präsidien zur Verfügung zu stellen.

Hier schließt sich die Frage an, wer die „Beweislast“ dafür hat, dass es einen nächtlichen Bedarf gibt oder nicht. Fickenscher in NJW 2009, 3474 meint, dass die richterliche Zuständigkeit die gesetzlich vorgeschriebene Regel ist, die Abweichung davon die Ausnahme. Danach muss also die unterlassene Einrichtung einer nächtlichen Erreichbarkeit begründet, das heißt der Ausnahmefall mit Zahlen der Justizverwaltung belegt werden.

Würde man dieser Auffassung folgen, würde der vom BVerfG angenommene Grundsatz, dass Art. 104 Abs. 2 GG nur die Erreichbarkeit zur Tageszeit und nur in Ausnahmefällen zur Nachtzeit erfordert (vgl. oben 2. d) 1)), in sein Gegenteil verkehrt.

Andererseits kann es auch nicht richtig sein, dass die Bedarfsfrage erst anlässlich eines konkreten Falles geprüft wird. Denn die Gewährleistung einer verfassungsrechtlich fehlerfreien Erreichbarkeit des Richters darf sicher nicht davon abhängen, ob ein Betroffener zufällig einmal diesen Punkt beanstandet.

Damit bleibt nur die Frage offen, wer den Anstoß für solche Ermittlungen geben muss. Können die Präsidien warten, bis irgendwann einmal Zahlen an sie herangetragen werden oder müssen sie aktiv solche Zahlen von sich aus erfragen?

Da die Präsidien für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Gestaltung der Verteilung und Zuweisung richterlicher Geschäfte Sorge zu tragen haben, müssten sie wohl die Justizverwaltung um die Bereitstellung der Zahlen bitten, die ihnen die Entscheidung ermöglichen, ob ein Bedarf besteht oder nicht.

zu (c)

Nach der Neufassung des § 22c GVG (seit 01.08.2002) ist eine Regelung des Bereitschaftsdienstes nicht nur für die dienstfreien Tage, sondern auch für die dienstfreie Zeit an Werktagen möglich. Nachdem die Beschränkung auf die dienstfreien Tage weggefallen ist, ist zur Abgrenzung des Bereitschaftsdienstes von der täglichen Arbeitszeit des originär zuständigen Richters eine Regelung erforderlich. Diese Regelung trifft das Präsidium (s. o.). Die Übertragung dieser zusätzlichen richterlichen Aufgaben ist grundsätzlich zulässig und berührt nicht die richterliche Unabhängigkeit (vgl. Herrmann, DRiZ 2004, 318).

Bestimmt das Präsidium aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Bedarfszahlen, dass der Bereitschaftsrichter auch nachts zur Verfügung stehen muss, könnte eingewandt werden, dass dies einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstelle, weil die Erfüllung der richterlichen Aufgaben und auch ihre zeitliche Einteilung der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen. Sowohl BGH als auch BVerwG stellen dazu fest, dass Richter zwar nicht allgemein an festgesetzte Dienststunden gebunden seien, dies jedoch nur gelte, soweit nicht bestimmte Tätigkeiten - zu denen die Bereitschaftsdienstgeschäfte für Eilsachen zählen müssen - ihre Präsenz erfordern. Da die grundsätzliche Befassung von Richtern mit Eildiensten, die für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich sind, unbestritten ist, kann an der Zulässigkeit der Zuweisung von Geschäften zur Nachtzeit daher auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht gezweifelt werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies nicht Grenzen haben könnte. Ist also zum Beispiel die Zuweisung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und Nächten noch verhältnismäßig? Dies würde eine durchgehende Tätigkeitsdauer von 168 Stunden bedeuten, die man nicht mehr als verhältnismäßige Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit beurteilen könnte (vgl. Herrmann DRiZ 2004, 320).

3. Derzeitige Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes in unterschiedlichen Gerichten

3.1 Ausgangslage und methodisches Vorgehen

Um Verbesserungen vorschlagen zu können, ist zunächst einmal eine Bestandsaufnahme erforderlich. Deshalb wurden unter dem 23.02.2012 alle Amtsgerichtsleitungen in Niedersachsen angeschrieben und um die Beantwortung des folgenden Fragenkatalogs gebeten.

1. Wie ist der Bereitschaftsdienst bei Ihrem Gericht geregelt?
2. Gibt es auch einen Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten, Justizwachtmeister und Gerichtsvollzieher?

3. Zu welchen Zeiten müssen die einzelnen Dienste erreichbar sein?
4. Welche Materialien (Kommentare, Mustermappen, Handreichungen, Telefonlisten u. a.) stehen den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?
5. Welche Technik (Mobiltelefon, Notebook, Drucker, Fax u. a.) steht den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?
6. Gibt es Maßnahmen für den Fall, dass die EDV während des Bereitschaftsdienstes im Gericht nicht zur Verfügung steht?
7. Wo sehen Sie besondere Probleme des Bereitschaftsdienstes?

Bis zum 04.04.2012 lagen die Rückantworten von 48 der 80 Amtsgerichte vor. Die Rücklaufquote beträgt mithin 60 %. Beteiligt haben sich alle Größen von Amtsgerichten, die ganz großen und auch ganz kleine. Auch hinsichtlich der Besonderheiten in den Zuständigkeiten ist die ganze Palette der Möglichkeiten abgedeckt: 8 Amtsgerichte am Sitz einer Staatsanwaltschaft, 26 weitere Amtsgerichte am Sitz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, zumindest 19 Amtsgerichte haben eine psychiatrische Klinik in ihrem Zuständigkeitsbereich und 6 Amtsgerichte sind im Landgerichtsbezirk Verden und haben Erfahrungen mit dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst.

Die Antworten waren teilweise sehr knapp gehalten, andere waren sehr ausführlich.

Den befragten Gerichten wurde zugesagt, dass die Auswertung der Antworten anonymisiert erfolgen wird. Im Folgenden wird deshalb kein Amtsgericht namentlich erwähnt werden.

Insgesamt ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild.

3.2 Ergebnisse der Umfrage der Arbeitsgruppe bei den Leitungen der niedersächsischen Amtsgerichte

3.2.1 Wie ist der Bereitschaftsdienst bei Ihrem Gericht geregelt?

Bei dieser Frage geht es um Regelungen für den Bereitschaftsdienst der Richter. Die weiteren Dienste werden unter 3.2.2 dargestellt.

Die berichteten Regelungen können wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht in allen Details dargestellt werden. In einer tabellarischen Zusammenstellung würden sie bei Schriftgröße 10 pt. ca. 12 DIN A4-Seiten umfassen.

Der Polizei (und gegebenenfalls weiteren Behörden) wird die Telefonnummer mitgeteilt, unter der der Bereitschaftsdienst erreichbar ist. Für den Fall, dass eine Verbindung nicht hergestellt werden kann, sind regelmäßig Listen mit den Telefonnummern weiterer Richter hinterlegt. Von einigen Gerichten wird auch nur die Liste aller Richter bei der Polizei hinterlegt.

An vielen Gerichten ist es Übung, dass werktags außerhalb der Dienstzeiten, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter für sein Sachgebiet auch den Bereitschaftsdienst versieht.

Nur, was ist „außerhalb der Dienstzeiten“? Über den Bereitschaftsdienst sollen keine Dienstzeiten für Richter eingeführt werden. Dies wird zumindest von einem Gericht angesprochen. An einem Gericht versehen werktags vier Richter von 08:00 bis 18:00 Uhr den Bereitschaftsdienst.

An einem kleinen Gericht ist der Direktor täglich - mit Ausnahme seines Urlaubs - rund um die Uhr über Mobiltelefon erreichbar.

Ansonsten sind die Regelungen, in welchen Zeitabständen der Bereitschaftsdienst wechselt unterschiedlich, von täglich bis zu wöchentlich.

Regelmäßig wird darauf geachtet, dass alle Richter entsprechend ihrer Arbeitskraftanteile auch zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.

Im Hinblick auf die regelmäßig eingeschränkte Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Serviceeinheiten, wird erwartet, dass dem Bereitschaftsdienst insbesondere Haftsachen in einem bestimmten Zeitfenster gemeldet werden oder aber der Richter in einem bestimmten Zeitfenster bei der Polizei nachfragt, ob Haftsachen anliegen. Danach wird gegebenenfalls das Erforderliche veranlasst, so dass die Vorführung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Der Bereitschaftsdienst wird nicht an allen Gerichten für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Teilweise sind die Zeiträume kürzer, halbjährlich oder vierteljährlich.

An einzelnen Gerichten ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes sachlich beschränkt.

Ein Gericht beschränkt die Zuständigkeit auf

- freiheitsentziehende Maßnahmen nach Bundes- und Landesrecht, jedoch nur auf Antrag der zuständigen Behörde, wenn die Zuführung in das Gericht innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit erfolgt oder die Anhörung nachgeholt werden kann,
- unaufschiebbare richterliche Handlungen nach der StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft und
- unaufschiebbare richterliche Handlungen nach dem Nds. SOG

Von einzelnen Gerichten wurde berichtet, dass telefonisch gestellte Anträge in Gs-Sachen zumindest unter Verwendung eines Formulars zählkartenmäßig erfasst werden.

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen wurde teilweise die Einrichtung einer „Notgeschäftsstelle“ berichtet und zwar für den Fall, dass ein Beschluss förmlich zur Geschäftsstelle gelangt sein muss (vgl. §§ 287, 324 FamFG).

Bei einzelnen Gerichten wird der für die Inanspruchnahme des Richters anfallende tatsächliche Zeiteinsatz gesondert erfasst.

3.2.2 Gibt es auch einen Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten, Justizwachtmeister und Gerichtsvollzieher?

3.2.2.1 Serviceeinheiten

Die Regelungen für den Bereitschaftsdienst der Serviceeinheiten sind ganz unterschiedlich. In der Regel ist es eine Rufbereitschaft. Nur wenige Gerichte sehen die feste Anwesenheit der Mitarbeiter der Serviceeinheit im Gebäude vor. Vier Gerichte haben berichtet, dass bei ihnen ein Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten nicht besteht.

Am Bereitschaftsdienst nehmen regelmäßig alle Beamten und Angestellten aus den Serviceeinheiten und dem Kanzleidienst mit der Befähigung zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle teil. Teilweise wird nur auf Freiwillige zurückgegriffen. Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben werden teilweise gar nicht und teilweise auf Antrag nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

Die Einteilung erfolgt tageweise oder in zeitlichen Blöcken.

Darüberhinaus gibt es teilweise Namenslisten für den Fall, dass sich die Notwendigkeit des Einsatzes außerhalb der Erreichbarkeit des eingeteilten Mitarbeiters oder bei dessen Ausfall ergibt.

Meist nimmt der Richter bei Bedarf Kontakt mit der Serviceeinheit auf. An einzelnen Gerichten erkundigt sich der Mitarbeiter der Serviceeinheit beim Richter, ob und wann er im Gericht erscheinen muss.

Die Zeiten der Rufbereitschaft sind unten 3.2.3.2 dargestellt.

Sofern in den Zeiten der Rufbereitschaft sich kein Vorgang ankündigt, endet regelmäßig der Bereitschaftsdienst bis zur nächsten Rufbereitschaft. Ist ein Einsatz erforderlich, stimmt der Richter das weitere Vorgehen mit dem Mitarbeiter der Serviceeinheit ab.

Die Zeit der Rufbereitschaft und die gegebenenfalls notwendige tatsächliche Einsatzzeit einschließlich der Wegezeiten werden als Arbeitszeit erfasst. Die Zeiterfassung erfolgt teilweise mit einem Multiplikator, um die Attraktivität des Bereitschaftsdienstes zu erhöhen.

3.2.2.2 Justizwachtmeister

Der Justizwachtmeisterdienst ist in der Regel nicht am richterlichen Bereitschaftsdienst beteiligt.

3.2.2.3 Gerichtsvollzieher

Einen regelmäßigen Bereitschaftsdienst für Gerichtsvollzieher gibt es nur an 12 Amtsgerichten. Von den anderen Gerichten wird darauf hingewiesen, dass sich ein

praktisches Erfordernis dafür in der Vergangenheit nicht ergeben habe und im Bedarfsfall versucht werde, diese direkt anzusprechen.

3.2.3 Zu welchen Zeiten müssen die einzelnen Dienste erreichbar sein?

3.2.3.1 Richter

Die Zeiten, in denen ein Richter erreichbar sein muss, hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen vorgegeben. Darüber hinaus gibt es eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, die zumindest für ein großes Amtsgericht wie das Amtsgericht Bielefeld den Bereitschaftsdienst auch zur Nachtzeit für erforderlich hält (vgl. OLG Hamm DAR 2010, 396). Ferner hat das Dienstgericht Saarbrücken entschieden, dass ein Richter ein Dienstvergehen begeht, wenn er im Bereitschaftsdienst nicht unverzüglich die Vorführung eines Festgenommenen veranlasst, sondern anordnet, dass der Festgenommene über Nacht im Polizeigewahrsam verbleiben soll, damit er dem Richter vorgeführt wird, der am anderen Tag Bereitschaftsdienst hat (vgl. Dienstgericht Saarbrücken DRiZ 2009, 193).

Standard ist die Erreichbarkeit der Richter zur Tageszeit an 365 Tagen im Jahr. Dennoch gibt es ganz unterschiedliche Regelungen für die Rufbereitschaft der Richter, beginnend von „rund um die Uhr“ bis zu einschränkenden Regelungen für die Wochenenden, gesetzlichen Feiertage und arbeitsfreien Tage wie

- von 06:00 bis 22:00 Uhr,
- von 08:00 bis 22:00 Uhr,
- von 09:00 bis 16:00 Uhr oder
- von 10:30 bis 11:30 Uhr.

Im zentralen Bereitschaftsdienst des Landgerichts Verden gelten folgende Rufbereitschaftszeiten für die Richter:

- Montag bis Freitag und Arbeitstage vor Feiertagen
von 04:00 bzw. 06:00 bis 8.30 Uhr und 15:30 bis 21:00 Uhr,
- Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen
von 04:00 bzw. 06:00 bis 21:00 Uhr.

Die verbleibenden Zeiten deckt das jeweilige Amtsgericht selber ab.

3.2.3.2 Serviceeinheiten

Im zentralen Bereitschaftsdienst des Landgerichts Verden gelten folgende Rufbereitschaftszeiten für die Mitarbeiter der Serviceeinheiten:

- Montag bis Donnerstag
von 18:00 bis 19:00 Uhr,

- Freitag
von 18.30 bis 19:00 Uhr,
- Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen
von 09:30 bis 10:00 Uhr,
von 14:30 bis 15:00 Uhr und
von 18:30 bis 19:00 Uhr.

Im Übrigen gibt es ganz unterschiedliche Handhabungen, die an die jeweiligen Regelungen für die Richter angepasst sind.

An wenigen Gerichten ist ein Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten auch an Werktagen und insbesondere an Werktagen vor Feiertagen eingerichtet.

Berichtet wurden folgende Regelungen, wobei davon auszugehen ist, dass mit den Beschreibungen jeweils alle arbeitsfreien Tage gemeint sind, auch wenn es sich nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt.

- wegen des zentralen Bereitschaftsdienst für das eigene Gericht nur freitags und an Tagen vor Feiertagen von 12:00 bis 15:30 Uhr oder von 14:30 bis 15:00 Uhr
- freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- an Tagen vor arbeitsfreien Tagen ab 12:00 Uhr, an arbeitsfreien Tagen bis 10:30 Uhr
- freitags ab 12:00 Uhr; wird an arbeitsfreien Tagen bei Bedarf bis 10:00 Uhr vom Richter angerufen
- an Werktagen bis 21:00 Uhr und an arbeitsfreien Tagen 06:00 bis 24:00 Uhr für Strafsachen
- an jedem Montag bis Donnerstag für 10 Minuten um 15:30 Uhr und 19:30 Uhr, am Freitag und an den Werktagen vor einem Feiertag für 10 Minuten um 12:00 Uhr, 17:00 Uhr und 19:30 Uhr, am Sonnabend, Sonntag, Heiligabend und Silvester von 10:00 bis 10:15 Uhr sowie für 10 Minuten um 17:00 Uhr und 19:30 Uhr
- werktags bis 21:00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 10:45 bis 11:15 Uhr
- von Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 21:00 Uhr
- für Strafsachen Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 21:00 Uhr, Freitag und Tage vor Feiertagen von 13:30 bis 24:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage von 06:00 bis 24:00 Uhr und Montag von 06:00 bis 07:30 Uhr

Von den anderen Gerichten wurde ein Bereitschaftsdienst für Serviceeinheiten nur für die arbeitsfreien Tagen berichtet.

Auffällig ist dabei, dass die Rufbereitschaft regelmäßig nur für die Morgen- bzw. Vormittagsstunden vorgesehen ist. Die Rufbereitschaft wird auf eine Zeitspanne zwischen 30 Minuten und 2 Stunden beschränkt.

3.2.3.3 Justizwachtmeister

Da der Justizwachmeisterdienst in der Regel nicht am richterlichen Bereitschaftsdienst beteiligt ist (siehe oben 3.2.2.2), sind für ihn keine Bereitschaftsdienstzeiten darzustellen.

3.2.3.4 Gerichtsvollzieher

Die Bereitschaftsdienstzeiten sind auch für die Gerichtsvollzieher ganz unterschiedlich geregelt.

Dazu hat ein Gericht berichtet, dass der Bereitschaftsdienst am Freitag um 13.00 Uhr beginnt und zur gesetzlichen Tageszeit im Sinne der ZPO stattfindet.

An einem anderen Gericht muss der Bereitschaftsdienst an den Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:00 Uhr selbst telefonisch erreichbar sein. Lediglich die Information muss in der angegebenen Zeit erfolgen. Der Gerichtsvollzieher terminiert im Übrigen selbstständig. An einem anderen Gericht ist die Zeit der Erreichbarkeit auf 09:00 bis 11:00 Uhr festgelegt.

Als weitere Alternative wurde berichtet, dass sich der Bereitschaftsdienst am dienstfreien Tag von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr in seinem Geschäftszimmer bereit hält (§ 38 Nr. 1 GVO). Falls dies nicht möglich ist, z. B. weil der Eilgerichtsvollzieher zu dieser Zeit einen Eilauftrag erledigen muss, nimmt er gegen 11:45 Uhr telefonischen Kontakt mit dem Eildienst des Amtsgerichts auf. Außerhalb der angegebenen Zeiträume erledigt jeder Gerichtsvollzieher die in seinem Bezirk anfallenden Eilaufträge selbst.

3.2.4 Welche Materialien (Kommentare, Mustermappen, Handreichungen, Telefonlisten u. a.) stehen den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?

3.2.4.1 Im Gericht

Grundsätzlich stehen den Richtern im Gericht alle Materialien zur Verfügung, auf die sie auch während des normalen Dienstes zurückgreifen können. Vereinzelt gibt es neben den Vorlagen in EUREKA-Bereitschaftsdienst noch von Kollegen gepflegte Mustermappen. Fast überall steht den Richtern auch die Broschüre Jarzyk/Simon „Der Bereitschaftsdienst - Handreichungen und Checklisten für die Praxis - Handbuch zum Programm EUREKA-Bereitschaftsdienst“ in der 3. Auflage von 2011 zur Verfügung. Vielfach gibt es im Netz einen Ordner „Bereitschaftsdienst“ mit Mustern, Handreichungen und Listen.

An den meisten Gerichten ist der Richter selbst gehalten, sich die von ihm darüberhinaus für erforderlich gehaltenen Materialien zusammenzustellen.

An fünf Gerichten wird ein Bereitschaftsdienstkoffer vorgehalten, allerdings ist dieser ganz unterschiedlich ausgestattet. Enthalten sein können:

- Mobiltelefon mit Ladekabel und Beschreibung für den Richter
- Navigationssystem mit Ladekabel und Beschreibung
- Notebook (mit Möglichkeit des Fax-Versands über das Mobiltelefon)
- Drucker
- Schlüssel zum Gericht, die nicht alle Richter haben
- die Broschüre Jarzyk/Simon, Der Bereitschaftsdienst, 3. Auflage 2011
- Liste der Formulare für den Bereitschaftsdienst (aufzurufen mit F9 aus EUREKA-Bereitschaftsdienst)
- Musterformulare mit Überstücken zur Benutzung in nach Sachgebieten farblich unterschiedlichen Mappen (auch Rechtsbehelfsbelehrungen, Merkblätter für Beteiligte)
- USB-Stick mit EUREKA-Bereitschaftsdienst
- Kugelschreiber, Stifte, Schreibpapier
- Dienstsiegel und Ausfertigungsstempel
- Telefonliste und Bereitschaftsdienstplan der Staatsanwaltschaft
- Telefonliste und Bereitschaftsdienstplan der Gerichtsvollzieher
- Telefonliste der weiteren Mitarbeiter des Amtsgerichts
- Telefonliste der Betreuer
- Telefonliste wichtiger Behörden und Kliniken
- Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer
- Kommentare zum StGB (Fischer) und zur StPO (Meyer-Goßner)
- Gesetzestexte BGB, FamFG
- Textsammlung zum Landesrecht Niedersachsen (Götz/Starck)
- Liste des nächsten zu vergebenden Aktenzeichens

3.2.4.2 Außerhalb des Gerichts

Sobald der Richter das Gericht verlässt, ist er in der Regel ganz auf sich gestellt. Es ist ihm überlassen, welche Materialien er sich aus dem Gericht mitnimmt oder zu

Hause bereit hält (Eigenverantwortlichkeitsprinzip). Dort wo es einen Bereitschaftsdienstkoffer gibt, kann er sich diesen mitnehmen.

3.2.5 Welche Technik (Mobiltelefon, Notebook, Drucker, Fax u. a.) steht den Richterinnen und Richtern im Bereitschaftsdienst im und außerhalb des Gerichts zur Verfügung?

3.2.5.1 Im Gericht

Grundsätzlich steht den Richtern im Gericht die Technik zur Verfügung, auf die sie auch während des normalen Dienstes zurückgreifen können.

3.2.5.2 Außerhalb des Gerichts

Außerhalb des Gerichts steht dem Richter in der Regel nur ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung. Dabei handelt es sich teilweise nur um Prepaid-Telefone, so dass er sich bei Dienstantritt noch darum kümmern muss, ob noch ein ausreichender Betrag auf dem Telefonkonto zur Verfügung steht. Vielfach sind im Telefon oder auf der SIM-Karte die wichtigsten Telefonnummern von Polizei, Behörden, psychiatrischen Kliniken, der Kollegen und anderen Mitarbeiter gespeichert. Verschiedentlich sind die Richter nur über eigenes Telefon erreichbar, wohl um nicht während des Bereitschaftsdienstes mit zwei Mobiltelefonen herumlaufen zu müssen oder weil sich die Weitergabe als problematisch erwiesen hat.

Sieben Gerichte stellen dem Richter auch ein Notebook zur Verfügung, davon zwei mit einem mobilen Drucker. Die auf dem Notebook vorhandene Software ist unterschiedlich. Es empfiehlt sich das Programm EUREKA-Bereitschaftsdienst in der jeweils aktuellen Version mit den regelmäßig aktualisierten Texten. Die Notebooks werden aber offensichtlich kaum genutzt.

Der Richter kann gegebenenfalls sein dienstliches Diktiergerät mit Ladegerät mitnehmen.

Dort wo es einen Bereitschaftsdienstkoffer gibt, kann er sich diesen mitnehmen (siehe oben 3.2.4.1).

3.2.6 Gibt es Maßnahmen für den Fall, dass die EDV während des Bereitschaftsdienstes im Gericht nicht zur Verfügung steht?

Beim Ausfall der Technik während des Bereitschaftsdienstes ist in der Regel die Kreativität des Richters gefragt.

Auf diesen Fall sind die wenigsten Gerichte vorbereitet, insbesondere dann, wenn die Ursache ein Stromausfall ist. In diesem Fall muss handschriftlich gearbeitet werden. Dabei kann, sofern vorhanden, auf Papier-Musterformulare zurückgegriffen werden. Dort wo ein Notebook zur Verfügung steht, kann dieses genutzt werden, wenn denn der Akku aufgeladen ist. In wenigen Gerichten kann auf eine alte mechanische Schreibmaschine zurückgegriffen werden.

Auch hier bieten sich Vorteile, wenn ein gut ausgestatteter Bereitschaftsdienstkoffer zur Verfügung steht.

In einzelnen Standorten wird in diesem Fall die Technik einer anderen Behörde (Polizei) genutzt.

3.2.7 Wo sehen Sie besondere Probleme des Bereitschaftsdienstes?

Für den Bereitschaftsdienst werden insbesondere drei Problemkreise aufgezeigt. Dieses sind

- die Fälle aus für den einzelnen Richter „exotischen“ Sachgebieten,
- die Häufigkeit des Bereitschaftsdienstes und
- die Berücksichtigung in PEBB\$Y.

Aus dem Bezirk des LG Verden wurde berichtet, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, abzugrenzen, ob noch die Zuständigkeit des örtlichen Richters oder schon die Zuständigkeit des zentralen Bereitschaftsdienstes gegeben ist. Dies betrifft insbesondere die Fälle, die sich bereits während der normalen Dienstzeit ankündigen.

Grundsätzlich wird beklagt, dass der Richter im Bereitschaftsdienst häufig ohne ausreichende inhaltliche und zeitliche Vorbereitung auf Grund teilweise unvollständiger Unterlagen entscheiden muss.

3.2.7.1 Fälle aus „exotischen“ Sachgebieten

Als „exotische“ Sachgebiete werden für die Richter die Abschiebehaftsachen und die Festnahmen aufgrund ausländischer Haftbefehle benannt.

Das Problem gibt es aber auch auf der Seite der eingeteilten Mitarbeiter der Serviceeinheiten. Diese werden teilweise intern geschult, zum Beispiel im Umgang mit EUREKA-Bereitschaftsdienst.

3.2.7.2 Häufigkeit des Bereitschaftsdienstes

Bei kleineren Gerichten hat der Richter jedes 3. bis 5. Wochenende Bereitschaftsdienst. Hinzukommt die Erreichbarkeit an arbeitsfreien Tagen und an Feiertagen, die nicht auf das Wochenende fallen sowie die Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeit an den normalen Werktagen. Abzudecken sind jeweils 52 Samstage und Sonntage und bis zu 9 weitere Feiertage, die nicht auf ein Wochenende fallen müssen sowie bis zu 2 arbeitsfreie Tage.

Die Zahl der Einsätze ist davon abhängig, ob das Gericht am Sitz der Staatsanwaltschaft ist, ob es für Anordnungen in OWi-Sachen zuständig ist, weil in seinem Bezirk der Sitz eines Landkreises oder eine kreisfreien Stadt ist, oder für Unterbringungen, weil in seinem Bezirk eine psychiatrische Klinik ist. Diese Zuständigkeiten können alternativ und kumulativ vorkommen. Im letzteren Fall ist nahezu in jedem Bereitschaftsdienst eine Anhörung von Betroffenen in der Klinik erforderlich, weil die Einweisungen regelmäßig aufgrund von Eilanordnungen der Verwaltungsbehörden erfolgen (vgl. § 18 NPsychKG). Darunter gibt es zahlreiche Fälle, in denen schwierige Patienten wegen der engen Personaldecke in den Heimen nicht mehr ordnungsgemäß betreut werden können und die psychiatrische Klinik der letzte Ausweg ist.

Auf der anderen Seite gibt es die Amtsgerichte, die weder am Sitz einer Staatsanwaltschaft sind, noch den Sitz eines Landkreises oder eine kreisfreien Stadt noch eine psychiatrische Klinik in ihrem Bezirk haben. Hier gibt es nur wenige Fälle, die im Bereitschaftsdienst vorkommen können, für die aber mit hohem Verwaltungs- und Organisationsaufwand über die volle vom BVerfG vorgegebene Zeit Richter und gegebenenfalls auch Serviceeinheiten zur Verfügung stehen müssen.

Serviceeinheiten können nicht für die gesamte Zeit, in der der Richter erreichbar sein muss, zu Verfügung gestellt werden, weil diese wegen des Freizeitausgleichs in „normalen“ Dienstbetrieb fehlen würden.

3.2.7.3 Berücksichtigung in PEBB§Y

Von zahlreichen Gerichten wird berichtet, dass die Richter die Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes bei der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y als unzureichend empfinden, weil die Freizeit erheblich eingeschränkt und gestört wird.

Ein Amtsgericht hat berichtet, dass im Jahr 2011 der Bereitschaftsdienst nur dreimal in Anspruch genommen wurde. Dennoch wird die Freizeit einzelner Richter durch die Pflicht erreichbar zu sein täglich eingeschränkt.

Bei einem großen Amtsgericht mit vielen Richtern kann die Rufbereitschaft bei der Personalbedarfsberechnung sogar völlig unberücksichtigt bleiben, weil die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung festgelegt hat, dass jeder Richter ein bestimmtes Maß an „Überstunden“ zu leisten hat.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass viele Richter nicht mehr am Dienort wohnen und deshalb lange An- und Rückfahrtzeiten haben. An manchen Tagen, ist es zudem erforderlich, dass sie mehrfach richterliche Handlungen vor Ort vornehmen müssen.

3.3 Zentraler Bereitschaftsdienst

3.3.1 Aktuelle Situation

In Niedersachsen wird der Bereitschaftsdienst gegenwärtig fast ausschließlich dezentral, d. h. durch einzelne Amtsgerichte für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, wahrgenommen. Wie in anderen Bundesländern, beispielsweise Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, bereits praktiziert, ist jedoch innerhalb eines Landgerichtsbezirkes auch ein zentraler Bereitschaftsdienst im Verbund mehrerer Amtsgerichte bzw. unter Einbeziehung auch der Landgerichte möglich. In Niedersachsen wird ein solcher zentraler Bereitschaftsdienst bisher nur im Landgerichtsbezirk Verden durchgeführt.

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein wird auf S. 23 ff. ausgeführt:

„Organisationsmodelle und Regelungen in anderen Bundesländern und deren tatsächliche Umsetzung

§ 22c GVG ermöglicht es den Ländern, unterschiedliche Modelle der Bereitschaftsdienstkonzentration zu wählen. Der Bereitschaftsdienst mehrerer Amtsgerichte kann bei einem Amtsgericht zentralisiert werden

(„Konzentrationslösung“, § 22c Abs. 1 S.1 2. Alt. GVG), oder es kann ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Amtsgerichtsbezirke aufgestellt werden („Pool-Lösung“, § 22c Abs. 1 S.1 1. Alt. GVG).

In beide Modelle können die Richter des Landgerichtes mit einbezogen werden, so dass sich insgesamt 4 unterschiedliche Varianten ergeben, die auch nebeneinander in einem Bundesland für die unterschiedlichen Landgerichtsbezirke oder auch nur Teile davon Anwendung finden können.

I. Modellbeispiele:

1. „Konzentrationslösung“ ohne Landgericht (§ 22c Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GVG)

Ein Amtsgericht wird als Bereitschaftsgericht für einen bestimmten Bezirk bestimmt. Dort ist die Zuständigkeit für alle im Bereitschaftsdienst anfallenden Aufgaben. Damit verbunden ist auch, dass dieses Gericht i.d.R. die Servicekräfte und alles weitere Zubehör zur Verfügung stellt. Dort sind aber auch für die Servicekräfte andere Regelungen denkbar.

Hinsichtlich der Beteiligung von Richtern anderer Gerichte kann grundsätzlich alles geregelt werden. Wenn Richter der anderen Gerichte beteiligt werden, erfolgt dieses durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan, der für jedes Gericht meist einen Zeitraum festlegt, innerhalb dessen die Richter dieses Gerichtes Bereitschaft zu leisten haben. Rechtzeitig vorher - entweder zu Beginn des Jahres oder aber vor Beginn des Bereitschaftsdienstes dieses Gerichtes - erfolgt dann eine namentliche Nennung der Richter/innen und ein Beschluss durch das Präsidium des Landgerichtes.

Alle Richter werden für das Bereitschaftsgericht und nicht für ihr eigenes Gericht tätig.

z. B. Hamburg (AG Hamburg)

Die Konzentrationsverordnung weist den Bereitschaftsdienst dem AG Hamburg für den gesamten Stadtstaat zu.

In Hamburg ist der Bereitschaftsdienst getrennt für Straf- und übrigen Sachen geregelt. In Strafsachen werden z.Zt. nur „freiwillige“ Strafrichter des AG Hamburg Mitte eingeteilt unter Anrechnung auf ihr Dezernat. Der Bereitschaftsdienst in Zivilsachen gilt zurzeit nur für das Wochenende und wird von Richtern aller Hamburger Amtsgerichte wahrgenommen. Für die Bereitschaftsrichter gibt es mobile Faxgeräte und Laptops in 3 Bereitschaftskoffern. Eine Ausweitung des Bereitschaftsdienstes auf die Landrichter ist im Gespräch. Seit dem 01.12.2009 wird auch für die Nacht jeweils ein Richter als Bereitschaftsrichter für die Strafsachen bestimmt.

z. B. AG Stendal

Richter aller vier Amtsgerichte sind beteiligt. Jedes Amtsgericht hat ein eigenes Bereitschaftshandy mit eigener Nummer. Es findet nur Rufbereitschaft statt. Der Bereitschaftsdienst gilt für dienstfreie Tage und außerhalb der regulären

Dienstzeit an Arbeitstagen. Nähere Regelungen befinden sich in einer ausführlichen Generalverfügung des Präsidenten des Landgerichts Stendal.

2. „Konzentrationslösung“ mit Richtern des Landgerichts (§ 22c Abs. 1 S. 1 Alt. 2, S. 3 GVG)

Die Regelungen entsprechen weitgehend denen zu Ziffer 1. Auch hier erfolgt die Beteiligung von Richtern anderer Gerichte durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan, der für jedes Gericht einschließlich des Landgerichts meist einen Zeitraum festlegt, innerhalb dessen die Richter dieses Gerichtes Bereitschaft zu leisten haben. Rechtzeitig vorher erfolgt dann eine namentliche Nennung und ein Beschluss durch das Präsidium des Landgerichts.

Alle Richter werden für das Bereitschaftsgericht und nicht für ihr eigenes Gericht tätig.

z. B. Landgerichtsbezirke Saarbrücken

Diese Lösung wird sowohl für die gesamte dienstfreie Zeit (Saarbrücken) als auch nur für dienstfreie Tage verwendet.

Da bei dieser Lösung die PEBB§Y-Pensen alle bei dem Bereitschaftsgericht anfallen, gibt es unterschiedliche Lösungen, dieses personalmäßig auszugleichen. Beim AG Saarbrücken ist eine besondere Lösung vorgenommen worden, in dem es ein „virtuelles“ zentrales Bereitschaftsgericht gibt, dem die Pensen zufallen. Diese werden dann nach den jeweils geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten auf die einzelnen Gerichte verteilt. Dieses liegt aber auch an der Besonderheit, dass das Saarland relativ klein ist und damit lediglich einen Bereitschaftsbezirk hat.

Beim AG Saarbrücken sitzen drei Servicekräfte, in der Woche auch in der Zeit bis 21:00 Uhr, die in allen Bereichen des Bereitschaftsdienstes firm sind und insofern sowohl bei Haftvorführungen als auch bei sonstigen ermittlungsrichterlichen oder Unterbringungsbeschlüssen die notwendigen Fertigkeiten besitzen. Dieses hat sich aus Sicht des AG Saarbrücken sehr bewährt. Dort haben die Richter aller Gerichte bis zum AG Saarbrücken oder zu allen ggf. anzufahrenden Kliniken höchstens eine Fahrzeit von 1 Stunde.

3. „Pool-Lösung“ - Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Amtsgerichte (§ 22c Abs. 1 S. 1 1. Alt. GVG)

Es wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Amtsgerichte (mindestens zwei) erstellt, nach dem für klar bezifferte Zeiträume jeweils ein Amtsgericht den Bereitschaftsdienst für die Bezirke aller am gemeinsamen Plan beteiligten Amtsgerichte übernimmt. Dieser Plan wird vom Präsidium des Landgerichts beschlossen. Das jeweils eingeteilte Amtsgericht ist dann das zuständige Gericht und gibt die Sachen anschließend an das ggf. eigentlich zuständige Gericht ab. Änderungen im Bereitschaftsdienstplan werden durch das Präsidium des Landgerichts beschlossen. Im Regelfall wird keine Aufteilung zwischen Straf- und übrigen Angelegenheiten vorgenommen. Die Servicekraft am Wochenende wird auch aus dem jeweiligen Amtsgericht gestellt.

z. B. Mecklenburg-Vorpommern (AG Pasewalk)

[dort] nur für dienstfreie Tage. [...]

4. „Pool-Lösung“ - Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für mehrere Amtsgerichte unter Einbeziehung der Richter des Landgerichts (§ 22c Abs. 1 S. 1 Alt. 1, S. 3 GVG)

Jeweils zum Jahresende wird vom Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der angeschlossenen Amtsgerichte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan erstellt. Wie bei dem Plan ohne Beteiligung der Landgerichte erfolgt dieses i.d.R. so, dass für festgelegte Zeiträume jeweils ein Gericht den Bereitschaftsdienst leistet, welches dann auch die Servicekräfte zur Verfügung stellt. Der generelle Plan wird jedoch insoweit mit Leben gefüllt, dass jeweils rechtzeitig vor dem Beginn des Bereitschaftsdienstes für das jeweilige Gericht für jede Woche / Wochenende ein Richter fest eingeteilt wird; ggf. auch ein Vertreter, je nach Größe des Bezirkes. Für die Ermittlungsrichtertätigkeiten werden alle Richter i.d.R. als Richter des eigentlich zuständigen Amtsgerichts tätig. Im Übrigen werden sie für ihr eigenes Gericht tätig. Die Richter des Landgerichts werden im Bereitschaftsdienst tätig für das jeweils an ihrem Sitz befindliche Amtsgericht, soweit es in die Pool-Lösung einbezogen ist, sonst für ein anderes festzulegendes Amtsgericht.

z. B. Rheinland-Pfalz (Bezirk Landau) [...]

In Rheinland-Pfalz gilt die Pool-Lösung für jegliche dienstfreie Zeit und zwar für Landau in der Zeit von Dienstag 16:00 Uhr bis Dienstag, 08:00 Uhr. Es nehmen alle Richter der Gerichte mit Ausnahme des Präsidenten teil, der jedoch Hintergrundbereitschaft für alle Assessoren leistet. In dem Bezirk gibt es monatliche Info-Meetings. In diesen Schulungsterminen werden die Themen des Bereitschaftsdienstes von den Fachkollegen referiert und besprochen.

II. Gesamtüberblick

Die einzelnen Bundesländer haben in unterschiedlicher Art und Weise von den gesetzlichen Möglichkeiten des § 22c GVG Gebrauch gemacht [...]

Baden-Württemberg hat z. B. einheitlich die Konzentrationslösung unter Einbeziehung der Landrichter gewählt, während in Bayern alle 4 Modelle vertreten sind. Ein Grund dafür, dass in einigen Ländern nur die Konzentrationslösung gewählt wurde, ist sicherlich der Zeitpunkt des Verordnungserlasses. Die bis zum 31.07.2002 gültige Fassung des § 22c GVG sah lediglich die Möglichkeit eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstgerichtes vor, so dass die bis zu dem Zeitpunkt erlassenen Verordnungen auch nur diese Konzentrationsvariante vorsehen konnten.

Bis zu dem Zeitpunkt sah das Gesetz auch nur eine Regelung bezüglich des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen vor. Inzwischen kann auch die dienstfreie Zeit an Arbeitstagen umfasst sein. Die Mehrheit der Bundesländer hat Regelungen für die gesamte dienstfreie Zeit, die Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben eine Beschränkung

auf dienstfreie Tage vorgenommen, in Sachsen enthält die Regelung differenziert nach einzelnen Landgerichtsbezirken z. T. alle Bereitschaftsdienstzeiten und z. T. nur dienstfreie Tage.

Das Land Berlin hat abweichend von den übrigen Bundesländern lediglich eine Konzentrationsregelung bezüglich des Bereitschaftsdienstes an Sonnabenden, sowie am 24. und 31.12. (sofern es sich nicht um einen Sonntag handelt), und nur hinsichtlich der Zivil- und Familiensachen. Für alle Freiheitsentziehungen, Straf- und Bußgeldsachen in ganz Berlin ist aufgrund einer entsprechenden Zuweisungsverordnung das Amtsgericht Tiergarten zuständig, so dass es einer Konzentration bezüglich des Bereitschaftsdienstes in diesem Bereich nicht bedurfte.

Das/Die jeweils gewählte(n) Konzentrationsmodell(e) muss/müssen weder alle Landgerichtsbezirke umfassen noch alle Gerichte innerhalb eines Bezirks. Eine flächendeckende Regelung enthalten nur die Verordnungen in Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. In den anderen Bundesländern sind insbesondere vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten (z. B.: große Entfernungen zwischen den Gerichten bzw. flächenmäßig großer Amtsgerichtsbezirke; Standort der psychiatrischen Fachkliniken; Vorhandensein großer Städte; etc) einige wenige (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) oder auch viele Amtsgerichte und/oder ganze Landgerichtsbezirke von der Regelung ausgenommen worden. So enthält die Zuständigkeitsverordnung in Niedersachsen nur bezüglich eines Landgerichtsbezirks (Verden a. d. Aller) eine Konzentrationsregelung, nicht aber für die übrigen 10 Landgerichtsbezirke. Die Regelung in Hessen umfasst aus 2 von insgesamt 9 Landgerichtsbezirken lediglich einige der Amtsgerichte.

Während es gerade zwischen den kleinen Amtsgerichten (häufig jeweils unter 5 Richter) Zusammenschlüsse gibt, um überhaupt einen funktionsfähigen Bereitschaftsdienst gewährleisten zu können, sind viele der größeren Städte z. B. in Nordrhein-Westfalen von den Regelungen ausgenommen. Ebenso sind teilweise die Amtsgerichte am Sitz der Staatsanwaltschaft nicht in die Konzentrationsregelung einbezogen (NRW: von insgesamt 19 gibt es nur Konzentrationsregelungen für die Amtsgerichte Aachen, Bielefeld, Bochum und Bonn; Brandenburg: von insgesamt 4 Amtsgerichten enthält die VO nur eine Regelung bzgl. Cottbus; Mecklenburg-Vorpommern: keins der 4 Amtsgerichte am Sitz der StA). Sind sie allerdings mit einbezogen und ist die Konzentrationslösung gewählt worden, ist das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft fast immer auch das zentrale Bereitschaftsdienstgericht (einzige Ausnahme: Coburg) entweder für den gesamten Landgerichtsbezirk oder nur Teile davon.

Ob die Richter der jeweiligen Landgerichte mit in den Bereitschaftsdienst einbezogen werden, ist außer in Bayern einheitlich geregelt. Das gilt auch für die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die sowohl die Pool-Lösung als auch die Konzentrationslösung gewählt haben. Außer diesen beiden Ländern haben auch Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen die Richter des Landgerichts nicht mit zum Bereitschaftsdienst herangezogen, während die übrigen Länder die Richter der Landgerichte am Bereitschaftsdienst beteiligen.

Aufgrund der Wahl der Konzentrationsform gibt es in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen zum Bereitschaftsdienst nur einen wesentlichen Unterschied. Bei der Konzentrationslösung nehmen alle beteiligten Richter den Bereitschaftsdienst für das allein zuständige Gericht wahr, während bei der Pool-Lösung die Aufgaben des Bereitschaftsdienstes abwechselnd einem der beteiligten Amtsgerichte zugewiesen werden. Der Bereitschaftsdienstplan des Präsidiums bestimmt dann für den jeweiligen Zeitraum nicht nur den Bereitschaftsdienst habenden Richter, sondern auch das zuständige Gericht. Soweit die Richter des jeweiligen Landgerichts mit in den Bereitschaftsdienst einbezogen sind, werden sie gerichtsorganisatorisch einem bestimmten Gericht zugeordnet (meist dasjenige am Sitz der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts), für welches sie dann Bereitschaftsdienst leisten.

Im Übrigen stellen sich unabhängig von der Konzentrationsform jeweils dieselben Fragen [...]. So ist u. a. zu entscheiden, ob eine einheitliche oder differenzierte Regelung bezüglich der dienstfreien Tage und der dienstfreien Zeit an Arbeitstagen getroffen werden soll, wann die Arbeitszeit an den unterschiedlichen Tagen beginnt und endet, für welche Zeitabschnitte (tageweise / wochenweise) der jeweils eingeteilte Richter Bereitschaftsdienst ausüben soll, ob alle Richter der beteiligten Gerichte in den Bereitschaftsdienst einbezogen werden und in welchem Umfang Ausnahmen gelten z. B. für Schwangere, Schwerbehinderte und Richter mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Wenn der/die eingeteilte(n) Richter nicht für alle unaufschiebbaren Geschäfte zuständig sein soll(en), kann eine Aufteilung in zwei Bereitschaftsdienstkreise, nämlich für Strafsachen und für die übrigen Bereiche, vorgenommen werden. Ein anderer Weg wurde im Landgerichtsbezirk Bielefeld gewählt. Dort verrichtet nur ein eingeschränkter Kreis von 10 Richtern (davon 8 Proberichter) des Amtsgerichts Bielefeld in einem Tages- und Nachtturnus einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst für den gesamten Landgerichtsbezirk. Die Frage nach dem Bestehen eines allgemeinen Bedarfs für einen Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit wird sehr unterschiedlich beurteilt. Im Landgerichtsbezirk Aachen ist er ausweislich der Ausführungen im Geschäftsverteilungsplan verneint worden, für den in dieser Frage uneinigen Landgerichtsbezirk Offenburg hat das OLG Karlsruhe einen allgemeinen Bedarf ebenfalls nicht gesehen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Vielzahl von Regelungsmöglichkeiten vorstellbar ist, die jeweils mit den regionalen Bedürfnissen und Besonderheiten abgestimmt wurden.“

Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten am 1. Januar 2011 wurde in Schleswig-Holstein landesweit der gemeinsame Bereitschaftsdienst von Amtsgerichten unter Beteiligung der Richter der Landgerichte eingeführt.¹³ Die regionale Umsetzung erfolgte uneinheitlich. Es gibt Modelle mit Beteiligung aller Richter unter Einbeziehung der Richter des Landgerichts und Modelle ohne Einbeziehung der

¹³ http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1zot/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-AGBereitDVSH2011rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint, Stand 02.09.2012

Richter des Landgerichts. In den meisten Bereitschaftsdienstbezirken wird der Bereitschaftsdienst tatsächlich nur von wenigen Richtern, die sich dazu bereit erklärt haben, den sog. „Spezialisten“, übernommen. Dies ist verbunden mit der entsprechenden Steuerung des Personalbedarfs und der Verteilung der internen Belastung. Ausführliche Erfahrungsberichte sind abgedruckt in info 1/2012 des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes.¹⁴

3.3.2 Aktuelle Situation in Niedersachsen

In Niedersachsen hat der Ordnungsgeber von der vorgenannten Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 13 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) in der Fassung vom 18.12.2009, gültig ab 01.01.2010, geregelt, dass für die Amtsgerichte im Bezirk Verden (Aller) ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird und zu den Bereitschaftsdiensten auch die Richter des Landgerichts Verden heranzuziehen sind. In den übrigen 10 niedersächsischen Landgerichtsbezirken wird der Bereitschaftsdienst gegenwärtig dezentral durch die einzelnen Amtsgerichte wahrgenommen. Bei den Landgerichten Hannover und Braunschweig werden durch Richter der Kammern für Handelssachen (Hannover) sowie der landesweit zuständigen Kammer für gewerblichen Rechtsschutz (Landgericht Braunschweig) während größerer Messen in Hannover, insbes. CeBIT, besondere Bereitschaftsdienste wahrgenommen.

Hinsichtlich richterlicher Entscheidungen nach § 19 Nds. SOG, insbesondere über Zulässigkeit und Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 18 Nds. SOG, gibt § 19 Abs. 3 S. 3 Nds. SOG - unabhängig von einer Zuständigkeit im Bereitschaftsdienst - die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zu übertragen. Zwar dürfte die Regelung des § 22c GVG i. V. m. § 13 ZustVO-Justiz für den Bereitschaftsdienst vorrangig sein. Zur Klarstellung könnte es sich jedoch anbieten, in § 19 Nds. SOG eine dem § 22c GVG vergleichbare Regelung aufzunehmen.

3.3.3 Entwicklung und Organisation des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Verden

Seit dem 02.01.2004 wird der Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Verden gem. § 22c GVG i.V.m. § 13 ZustVO-Justiz unter Hinzuziehung der Richter aller Amtsgerichte und des Landgerichts zentral durchgeführt. Anfänglich erfolgte dort mit Rücksicht auf die erhebliche Fläche des Bezirks und die Anzahl der zum Landgerichtsbezirk gehörenden 10 Amtsgerichte Achim, Diepholz, Nienburg, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden und Walsrode eine Aufteilung in einen Nord- und einen Südbezirk. Ursprünglich diente die zentrale Durchführung des Bereitschaftsdienstes der Pilotierung dieses Modells. Seit 2008 wird im Landgerichtsbezirk Verden der gemeinsame, zentrale Bereitschaftsdienst dauerhaft übernommen, wobei seit 2009 ein einheitlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Bezirk besteht. Es werden alle Angelegenheiten des Bereitschaftsdienstes ohne eine besondere Spezialisierung durchgeführt (Unterbringungs-, Straf-, Abschiebehaf-, Zivilsachen etc.).

Die Organisation und Einteilung liegt bei dem Landgericht. Es werden die 365 Tage des Bereitschaftsdienstes auf die Arbeitskraftanteile der Richter am Landgericht und

¹⁴ <http://www.richterverband-sh.de/info/info1-2012.pdf>, Stand 02.09.2012

den Amtsgerichten umgelegt. Dies ergab für das Jahr 2012 3,824 Tage pro Richter. Nach den Richterstellen der einzelnen Amtsgerichte werden dann die sich daraus ergebenden Wochen der Bereitschaft ausgerechnet. Die Verteilung auf die konkreten Wochen und die besonderen Feiertage erfolgt durch das Landgericht nach Anhörung und Beteiligung der Amtsgerichte und dem Präsidium des Landgerichts. Der Einsatz der konkreten Kollegen wird durch die Präsidien der einzelnen Gerichte festgelegt.

Die Bereitschaftszeiten liegen seit dem 1. November 2011 in der Zeit von Montag bis Freitag 04:00 Uhr bis 08:30 Uhr (April bis September) bzw. 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr (Oktober bis März) sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 04:00 Uhr bis 21:00 Uhr (April bis September) bzw. 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Oktober bis März).

Die Bereitschaftszeiten der Protokollführer sind demgegenüber zeitlich eingeschränkt. Sie werden vom jeweils eingeteilten Gericht selbständig bestimmt.

Zu den bisherigen Erfahrungen mit einem zentralen Bereitschaftsdienst unter Beteiligung des Landgerichts hat das Landgericht Verden auf Anfrage mitgeteilt, dass zwar einige Kollegen des Landgerichts die Mitwirkung an der originär den Amtsgerichten zugeordneten Tätigkeit als eher überobligatorisch empfinden. Die Beteiligung werde jedoch von vielen Kollegen auch als Ausgleich der durchschnittlich höheren Belastung der Amtsgerichte und damit als solidarischer Akt gesehen. Es sei daher sehr willkommen, wenn sich in Zukunft auch andere Landgerichte bereit erklären würden, an einem Bereitschaftsdienst mitzuwirken.

3.4 Bereitschaftsdienst an einem Amtsgericht ohne besondere Zuständigkeiten

3.4.1 Definition des Gerichtstyps

Zunächst soll das Amtsgericht betrachtet werden, das in seinem Zuständigkeitsbereich weder den Sitz einer Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde (insbesondere einer Straßenverkehrsbehörde) noch ein psychiatrisches Krankenhaus hat, in dem Personen untergebracht werden können.

3.4.2 Typische Aufgabenstellungen im Bereitschaftsdienst

Auch bei einem Amtsgericht ohne besondere Zuständigkeiten kann im Bereitschaftsdienst nahezu die gesamte Palette der unterschiedlichen Aufgabenstellungen anfallen.

Keine Zuständigkeit ist gegeben für Aufgaben des Ermittlungsrichters in Strafsachen (vgl. § 162 Abs. 1 S. 1 StPO) und in Ordnungswidrigkeitenverfahren (vgl. §§ 46 OWiG, 162 StPO; BGHSt 52, 222).

3.4.2.1 Erlass eines neuen Haft- oder Unterbringungsbefehls

Für den Haftbefehl nach § 114 StPO und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO ergibt sich die Zuständigkeit in erster Linie aus § 125 Abs. 1 StPO (in Verbindung mit § 126a Abs. 2 StPO). Das Amtsgericht ist also zuständig, wenn in seinem Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist (§§ 7-13a, 15 StPO) oder wenn sich der Beschuldigte dort befindet. Wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen, ist

das Amtsgericht zuständig, wenn in seinem Bezirk die Festnahme stattfand (§ 128 Abs. 1 S. 1 StPO). Dies also sind insbesondere folgende Fälle:

- Tatort im Bezirk
- Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Bezirk
- Ergreifungsort im Bezirk.

Unabhängig davon, kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auch beim Amtsgericht an ihrem Sitz stellen, wenn in diesem (!) Verfahren der Ermittlungsrichter dieses Gerichts bereits eine Untersuchungshandlung angeordnet hat oder aber gleichzeitig mit dem Erlass des Haftbefehls weitere richterliche Untersuchungshandlungen (z. B. Durchsuchung, Beschlagnahme) beantragt werden (vgl. § 162 Abs. 1 S. 2 StPO).

Für den Haftbefehl nach § 127b StPO (Hauptverhandlungshaft) ist ausschließlich das Gericht am Ergreifungsort zuständig (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage 2011, § 127b Rdnr. 14).

3.4.2.2 Verkündung eines bestehenden Haft- oder Unterbringungsbefehls

Hinsichtlich der Verkündung eines bereits bestehenden Haft- oder Unterbringungsbefehls des eigenen Gerichts ist ein Amtsgericht immer zuständig (vgl. §§ 115 Abs. 1, 126 Abs. 1 StPO). Hinsichtlich der Verkündung des Haft- oder Unterbringungsbefehls eines anderen Gerichts kann sich eine Zuständigkeit des Amtsgerichts nur dann gemäß § 115a StPO ergeben, wenn der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach seiner Ergreifung dem nach § 115 Abs. 1, 126 Abs. 1 StPO zuständigen Richter vorgeführt werden kann und das Amtsgericht das "nächste" Amtsgericht ist. Das nächste Amtsgericht ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wurde, unter Umständen auch das verkehrstechnisch am schnellsten erreichbare (vgl. Meyer-Goßner § 115a Rdnr. 2).

Dies gilt auch für den Haftbefehl nach § 230 StPO (vgl. Meyer-Goßner § 230 Rdnr. 21) und den Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO (vgl. § 453c Abs. 2 S. 2 StPO).

3.4.2.3 Abschiebungshaft

Nach § 416 FamFG ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Existiert kein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Gesetzes oder kann ein solcher zumindest nicht festgestellt werden, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung, ist jedoch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

3.4.2.4 Freiheitsentziehung nach dem Nds. SOG oder BPolG

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird (vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 Nds. SOG, 40 Abs. 2 S. 1 BPolG).

3.4.2.5 Unterbringungen und Freiheitsbeschränkungen nach NPsychKG

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 NPsychKG entscheidet das Betreuungsgericht über die Unterbringung nach dem NPsychKG auf Antrag der zuständigen Behörde; bei der Unterbringung Minderjähriger tritt das Familiengericht an die Stelle des Betreuungsgerichts. § 17 Abs. 1 S. 1 NPsychKG gilt entsprechend, wenn die betroffene Person zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Gesundheitszustand untergebracht werden soll, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 16 NPsychKG erfüllt sind (§ 17 Abs. 1 S. 2 NPsychKG). § 17 Abs. 1 NPsychKG gilt entsprechend, wenn der Person, die nach diesem Gesetz untergebracht werden soll oder bereits untergebracht ist, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit zusätzlich beschränkt werden soll (§ 17 Abs. 3 NPsychKG).

Für eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt (§§ 312 Nr. 3, 313 Abs. 1 S. 1 FamFG).

3.4.3 Organisatorische Ausgestaltung

Auch die Amtsgerichte ohne besondere Zuständigkeiten müssen die Erreichbarkeit des richterlichen Dienstes zur Tageszeit (vgl. § 104 Abs. 3 StPO 04:00 bzw. 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, anders § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr) an 365 Tagen im Jahr gewährleisten, obwohl sie teilweise nur mit drei oder weniger¹⁵ Richterarbeitskraftanteilen besetzt sind. Diese Richter müssen über 120 Tage und mehr im Jahr Beschränkungen in ihrer persönlichen Freizeitgestaltung hinnehmen, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass sie während des Bereitschaftsdienstes angerufen werden und ihre Entscheidung erforderlich ist, eher gering ist.

Zumindest an den dienstfreien Tagen ist zudem die Erreichbarkeit von Mitarbeitern der Serviceeinheiten zu organisieren, damit dem richterlichen Dienst bei Bedarf ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zur Seite steht. Im Jahr 2011 waren 113 Tage abzudecken.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Dienstgerichts Saarbrücken, dass ein Richter ein Dienstvergehen begeht, wenn er im Bereitschaftsdienst nicht unverzüglich die Vorführung eines Festgenommenen veranlasst, sondern anordnet, dass der Festgenommene über Nacht im Polizeigewahrsam verbleiben soll, damit er dem Richter vorgeführt wird, der am anderen Tag Bereitschaftsdienst hat (vgl. Dienstgericht Saarbrücken DRiZ 2009, 193¹⁶), wird entgegen der früher üblichen

¹⁵ Nach der Personalbedarfsberechnung (PBB) AG'e 2011 des MJ sind dies - außerhalb des Landgerichtsbezirks Verden - die Amtsgerichte Bad Gandersheim (1,75 AKA) und Elze (2,50 AKA).

¹⁶ Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 04.06.2006, dem Pfingstsonntag, war die Klägerin diensthabende Richterin des richterlichen Bereitschaftsdienstes der saarländischen Amtsgerichte. Das Präsidium des Landgerichts Saarbrücken hat im Einvernehmen mit den Präsidien der saarländischen Amtsgerichte am 12. 12. 2005 beschlossen, dass der Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006 "von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer Präsenzbereitschaft bei dem Amtsgericht Saarbrücken in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr" dauert. "In der übrigen Zeit besteht eine Rufbereitschaft der Richterin beziehungsweise des Richters."

Die Klägerin war am 04. 06. 2006 im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken bis gegen 14. 00 Uhr präsent. Da zu dieser Zeit keine Dienstgeschäfte mehr zu verrichten waren, stellte sie sodann die Telefone nach Anleitung auf das mobile Gerät um und verließ – ebenso wie die an diesem Tag diensthabenden nichtrichterlichen Mitarbeiter – das Gebäude des Amtsgerichtes Saarbrücken. Beamte der Polizeiinspektion N nahmen am 04. 06. 2006 um 14.30 Uhr den heranwachsenden Beschuldigten ...

Praxis, dass Haftvorführungen nur am Vormittag bearbeitet werden, auch die Möglichkeit einer Haftvorführung am (späten) Nachmittag zu ermöglichen sein.

3.4.4 Verschiedene Praxismodelle

Bei der Auswertung der von der Arbeitsgruppe durchgeführten Befragung der Amtsgerichte zum Bereitschaftsdienst, wurde nicht zwischen Gerichten mit und ohne besondere Zuständigkeiten differenziert. Die berichteten Regelungen waren ganz unterschiedlich, eine Einteilung in bestimmte Modelle bietet sich nicht an.

Der Polizei (und gegebenenfalls weiteren Behörden) wird die Telefonnummer mitgeteilt, unter der der Bereitschaftsdienst erreichbar ist. Für den Fall, dass eine Verbindung nicht hergestellt werden kann, sind regelmäßig Listen mit den Telefonnummern weiterer Richter hinterlegt. Von einigen Gerichten wird auch nur die Liste aller Richter bei der Polizei hinterlegt.

An vielen Gerichten ist es Übung, dass werktags außerhalb der Dienstzeiten, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter für sein Sachgebiet auch den Bereitschaftsdienst versieht.

Nur, was ist „außerhalb der Dienstzeiten“? Über den Bereitschaftsdienst sollen keine Dienstzeiten für Richter eingeführt werden. Dies wird zumindest von einem Gericht angesprochen.

An einem kleinen Gericht ist der Direktor täglich - mit Ausnahme seines Urlaubs - rund um die Uhr über Mobiltelefon erreichbar.

gegen den ein nach § 230 Abs. 2 StPO ergangener Haftbefehl des Amtsgerichts Saarbrücken vom 18.5.2006 vorlag, fest und verbrachten ihn gegen 14.37 Uhr auf die Wache der PBI N. Der sachbearbeitende Polizeibeamte rief die Klägerin gegen 15.15 Uhr als zuständige Bereitschaftsrichterin über die Rufnummer des Bereitschaftsgerichtes an und informierte sie über die Festnahme. Der Anruf erreichte die Klägerin unmittelbar nachdem sie in ... in der Wohnung ihrer Schwiegereltern eingetroffen war, wo ihre Kinder den Pfingstsonntag verbracht hatten.

Die Klägerin äußerte anlässlich dieses Telefonates, dass dies ein unglücklicher Zeitpunkt für die Festnahme auf Grund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO sei. Als Bereitschaftsrichterin stünden ihr nicht die Befugnisse des "zuständigen Richters" im Sinn des § 115 StPO, sondern lediglich die Befugnisse des "Richters des nächsten Amtsgerichts" im Sinn des § 115a StPO zu. Sie könne daher den Haftbefehl nicht aufheben und ohne Rücksprache mit dem zuständigen Richter auch nicht außer Vollzug setzen. Sie ließ sich dann darüber informieren, welcher Richter den Haftbefehl erlassen habe. Da weder der Polizeibeamte noch die Klägerin den Richter kannten, erschien es der Klägerin unmöglich, diesen am Pfingstsonntag zu erreichen. Sie informierte sich sodann über den Inhalt des Haftbefehls und das diesem zu Grunde liegende Delikt. Der Polizeibeamte berichtete, es habe sich um eine Auseinandersetzung vor einer Diskothek gehandelt, bei welcher der Beschuldigte eine Person zusammengetreten habe. Der Polizeibeamte gab weiter an, er kenne den Beschuldigten und dessen Familie. Er habe ihn unter einem Vorwand aufgegriffen. Hätte er direkt den Haftbefehl erwähnt, so hätte sich der Beschuldigte sicher der Festnahme entzogen. Der Beschuldigte gebe nun an, er sei – entgegen der Ausführungen in dem Haftbefehl – tatsächlich der Verhandlung nicht ferngeblieben. Dies bestätige seine Familie; dieser könne man aber nicht glauben. Der Beschuldigte habe seinen Anwalt nicht erreicht. Die Klägerin wies darauf hin, dass es einen anwaltlichen Notdienst gebe, dessen Nummer im Telefonbuch zu finden sei. Sodann erklärte sie, dass sie den Haftbefehl gegen den Beschuldigten nicht aufheben oder außer Vollzug setzen könne. Aufgrund der Angaben des Polizeibeamten stand für sie fest, dass der Beschuldigte die im Haftbefehl bezeichnete Person ist. Es gab aus ihrer Sicht auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Haftbefehl nicht mehr bestand. Die Klägerin stellte gleichwohl Überlegungen an, ob eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Auflagen, speziell Meldeauflagen, nicht doch in Betracht käme. Der Polizeibeamte erklärte darauf, so wie er den Beschuldigten kenne, käme dieser Auflagen nicht nach, sondern werde untertauchen. Daraufhin erklärte die Klägerin dem Polizeibeamten, dass sie mit diesen Angaben den Haftbefehl auf keinen Fall außer Vollzug setzen könne. Sie fragte den Polizeibeamten, ob der Beschuldigte bis zum nächsten Morgen in der Polizeiinspektion bleiben könne und ob es dort entsprechende Zellen gebe. Als dies bejaht wurde, erklärte sie, dass sie dem Beschuldigten lediglich den Haftbefehl verkünden und ihn in die JVA bringen lassen könne. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschuldigte gerade erst festgenommen worden war, erschien es ihr außer Verhältnis, dafür nach Saarbrücken zurückzukehren. Sie ordnete an, dass der Beschuldigte die Zeit bis zum Pfingstmontag, dem 5.6.2006, in Polizeigewahrsam in N verbringen und am Pfingstmontag zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem an diesem Tag zuständigen Bereitschaftsrichter vorgeführt werden soll. Dementsprechend wurde verfahren.

Ansonsten sind die Regelungen, in welchen Zeitabständen der Bereitschaftsdienst wechselt, unterschiedlich von täglich bis zu wöchentlich.

Regelmäßig wird darauf geachtet, dass alle Richter entsprechend ihrer Arbeitskraftanteile auch zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.

Im Hinblick auf die regelmäßig eingeschränkte Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Serviceeinheiten wird erwartet, dass dem Bereitschaftsdienst insbesondere Haftsachen in einem bestimmten Zeitfenster gemeldet werden oder aber der Richter in einem bestimmten Zeitfenster bei der Polizei nachfragt, ob Haftsachen anliegen. Danach wird gegebenenfalls das Erforderliche veranlasst, so dass die Vorführung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Der Bereitschaftsdienst wird nicht an allen Gerichten für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Teilweise sind die Zeiträume kürzer, halbjährlich oder vierteljährlich.

An einzelnen Gerichten ist die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes sachlich beschränkt.

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen wurde teilweise die Einrichtung einer „Notgeschäftsstelle“ berichtet und zwar für den Fall, dass ein Beschluss förmlich zur Geschäftsstelle gelangt sein muss (vgl. §§ 287, 324 FamFG).

Bei einzelnen Gerichten wird der für die Inanspruchnahme des Richters anfallende tatsächliche Zeiteinsatz gesondert erfasst.

3.5 Bereitschaftsdienst an einem Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde oder mit einem psychiatrischem Krankenhaus im Bezirk

3.5.1 Definition des Gerichtstyps

Dies sind die Gerichte am Sitz der Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde oder mit einer psychiatrischen Klinik in ihrem Bezirk.

3.5.2 Aufgabenstellungen im Bereitschaftsdienst

Die Aufgabenstellung entspricht zunächst der an den Amtsgerichten ohne besondere Zuständigkeiten (siehe oben 3.4.2). Darüberhinaus gibt es aber besondere Zuständigkeiten, die zu einer deutlichen Mehrbelastung des Bereitschaftsdienstes führen.

3.5.2.1 Zuständigkeitskonzentration beim Ermittlungsrichter

Gegenüber den Amtsgerichten ohne besondere Zuständigkeiten ergeben sich Erweiterungen durch die Zuständigkeitskonzentration des § 162 Abs. 1 StPO beim Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft für Strafsachen und von Verwaltungsbehörden (insbesondere der Straßenverkehrsbehörde) für Ordnungswidrigkeitenverfahren¹⁷.

¹⁷ BGHSt 52, 222

3.5.2.2 Unterbringungen und Freiheitsbeschränkungen nach BGB und NPsychKG

Für Unterbringungssachen, d.h. für die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 BGB) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 BGB) oder für die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB besteht über die Regelzuständig des § 313 Abs. 1 Nr. 3 FamFG hinaus auch für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln eine Zuständigkeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird (§§ 312 Nr. 1 u. 2, 313 Abs. 2 S. 1 FamFG). Bekannt wird das Bedürfnis häufig im psychiatrischen Krankenhaus.

Wenn eine gerichtliche Entscheidung nach § 17 NPsychKG nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so kann nach § 18 Abs. 1 NPsychKG die zuständige Behörde die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in ein geeignetes Krankenhaus einweisen. Befindet sich der Betroffene dann in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§§ 312 Nr. 3, 313 Abs. 3 S. 2 FamFG).

3.5.3 Organisatorische Ausgestaltung

Nach den Anforderungen des BVerfG ist sicherzustellen, dass zur Tageszeit für freiheitsentziehende Maßnahmen und Durchsuchungen stets ein Richter erreichbar ist. Dem dürfte zunächst durch eine reine telefonische Erreichbarkeit entsprochen werden können. Weiter ist sicherzustellen, dass für tatsächlich anfallende Haftsachen auch Protokollkraft und gegebenenfalls Wachtmeister zur Verfügung stehen.

Bei der technischen Ausstattung genügen i.d.R. zwar Mobiltelefone; für weitere Tätigkeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes hat es sich jedoch als vorteilhaft erwiesen, wenn Entscheidungen nicht nur auf telefonische Auskünfte gestützt werden müssen, die vom Richter aufgenommen werden. Fälle, in denen ein (privates) Faxgerät zur Verfügung stand und ein kurzer schriftlicher Bericht angefordert wurde, legen die Vermutung nahe, dass telefonisch der Sachverhalt gelegentlich "großzügiger" dargestellt wird, als dies in schriftlichen Anträgen erfolgt wäre. Insofern erscheint die Ausstattung mit Laptops, die auch Fax empfangen können, und ggf. kleinen Druckern sinnvoll. Angesichts der auf dem Markt angebotenen "Außendienst-Aktenkoffer" scheint der Aufwand hierfür auch nicht sehr hoch.

3.6 Präsidialamtsgerichte

3.6.1 Definition des Gerichtstyps

In Niedersachsen gibt es derzeit drei Präsidialamtsgerichte in Braunschweig, Hannover und Osnabrück. Diese Gerichte unterscheiden sich von den anderen Amtsgerichten am Sitz einer Staatsanwaltschaft nur durch ihre Größe von mehr als 30 Richtern.

3.6.2 Typische Aufgabenstellungen für den Bereitschaftsdienst am Beispiel des Amtsgerichts Hannover

Das AG Hannover fällt mit ca. 85 Richterplanstellen schon wegen seiner Größe aus dem Rahmen. Damit ist es vergleichbar mit der Gesamtzahl der Richter im Landgerichtsbezirk Stade oder im Landgerichtsbezirk Verden.

Der Aufgabenbereich des AG Hannover umfasst sämtliche Zuständigkeiten gem. § 162 StPO für die gesamte Region Hannover, Eilentscheidungen in der Medizinischen Hochschule Hannover und weiteren psychiatrischen Krankenhäusern. Desweiteren fallen zusätzliche Tätigkeiten an, die auf großstadttypisches Nachtleben, Großveranstaltungen, aber auch Verkehrs- und Besucherströme aufgrund des Flughafens und des großen Bahnhofs zurück zu führen sind. Durch den Sitz von Landeskriminalamt, Bundespolizei und die Abschiebehaftanstalt in Langenhagen fallen aber auch vermehrt ungewöhnliche Rechtsmaterien wie europäische und internationale Haftbefehle sowie ausländerrechtliche Entscheidungen an.

Während die Präsenzbereitschaft unter der Woche - wie bei anderen Gerichten auch - in der Regel von den jeweiligen Abteilungen und oft nur bis zum frühen Abend organisiert wird, rekrutiert sich der Bereitschaftsdienst am Wochenende aus allen Richtern des Amtsgerichts.

In einem typischen Samstags-Dienst des AG Hannover wird die Mindestpräsenzzeit von 11:00 bis 13:00 Uhr wegen der Anzahl oder des Umfangs der Fälle häufig überschritten. Arbeitstäglich und vermehrt am Wochenende erfolgen bereits zu Beginn des morgendlichen Dienstes Anrufe von Polizeidienststellen, bei denen Betrunkene in den frühen Morgenstunden zur "Ausnüchterung" eingeliefert wurden und die deshalb um Genehmigung der Ingewahrsamnahme nach § 19 Nds. SOG ersuchen.

3.6.3 Erforderlichkeit eines Bereitschaftsdienstes „rund um die Uhr“

Den Umfang des Bereitschaftsdienstes, insbesondere das Bestehen eines Bedürfnisses für einen Bereitschaftsdienst auch zur Nachtzeit, muss jedes Präsidium für sich entscheiden. Für die Nachtzeit muss ein Bereitschaftsdienst auch bei Präsidialamtsgerichten nur dann organisiert werden, wenn grundrechtsrelevante Entscheidungen regelmäßig in einem erheblichen Umfang anfallen würden. Die derzeitigen Fallzahlen von freiheitsentziehenden Maßnahmen dürften einen nächtlichen Bereitschaftsdienst noch nicht rechtfertigen.

3.6.4 Organisatorische Ausgestaltung

Die organisatorische Ausgestaltung weicht (auch beim AG Hannover) nicht von der anderer Amtsgerichte ab (siehe oben 3.5.3).

Beim AG Hannover wurde im Jahr 2010 versucht, einen "Profi-Bereitschaftsdienst" anzubieten. Dabei sollte der Bereitschaftsdienst unter der Woche ausschließlich von einer erweiterten Haftabteilung wahrgenommen werden. Der Versuch scheiterte jedoch an der internen Umverteilung der für den Freizeitausgleich erforderlichen personellen Ressourcen.

3.7 Bereitschaftsdienste oder vergleichbare Dienste bzw. Belastungen bei den Landgerichten

Die Arbeitsgruppe hat im März 2011 auch die 11 niedersächsischen Landgerichte gebeten, mitzuteilen, ob bei ihnen

1. eine Beteiligung an den Bereitschaftsdiensten der Amtsgerichte in den Angelegenheiten nach StPO, Nds. SOG, NPsychKG u. a. erfolgt und wenn dies der Fall ist, wie die Beteiligung ausgestaltet ist (Organisation?/ Umfang? u. ä.)
2. im Haus eigene spezielle Eil-/ Bereitschaftsdienste übernommen werden, die speziell in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen (z. B. während Messen, Großveranstaltungen u. ä.).

3.7.1 Keine Bereitschaftsdienste

Die Mehrzahl der befragten Gerichte, nämlich sieben, haben beide vorstehenden Fragen verneint.

3.7.2 Beteiligung an den von den Amtsgerichten ausgeführten Diensten

An den typischerweise von den Amtsgerichten übernommenen Diensten beteiligt sich lediglich das Landgericht Verden. Dort ist seit dem Jahr 2004 ein zentralisierter Bereitschaftsdienst unter Mitwirkung der Kollegen des Landgerichts für die Bereiche Unterbringungssachen, Strafsachen, Abschiebehaftsachen und Zivilsachen etc. eingerichtet. Das zunächst als Pilotprojekt durchgeführte Beteiligungsmodell wird seit dem Jahr 2008 dauerhaft umgesetzt.

Die Organisation und Einteilung liegt bei dem Landgericht. Es werden die 365 Tage des Bereitschaftsdienstes auf die Arbeitskraftanteile der Richter am Landgericht und den Amtsgerichten umgelegt. Dies ergab für das Jahr 2012 3,824 Tage pro Richter. Nach den Richterstellen der einzelnen Amtsgerichte werden dann die sich daraus ergebenden Wochen der Bereitschaft ausgerechnet. Die Verteilung auf die konkreten Wochen und die besonderen Feiertage erfolgt durch das Landgericht nach Anhörung und Beteiligung der Amtsgerichte und dem Präsidium des Landgerichts. Der Einsatz der konkreten Kollegen wird durch die Präsidien der einzelnen Gerichte festgelegt.

Die Bereitschaftszeiten sind ab dem 1. November 2011 ausgeweitet worden und liegen nun in der Zeit von Montag bis Freitag 04:00 Uhr bis 08:30 Uhr (April bis September) bzw. 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr (Oktober bis März) sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 04:00 Uhr bis 21:00 Uhr (April bis September) bzw. 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Oktober bis März).

Die Bereitschaftszeiten der Protokollführer sind demgegenüber zeitlich eingeschränkt. Die Organisation obliegt insoweit den jeweiligen eingeteilten Gerichten und wird dort sehr unterschiedlich gehandhabt.

3.7.3 Eigene Dienste

Einzelne Landgerichte richten aus besonderen Gründen eigene Bereitschaftsdienste ein.

3.7.3.1 Landgericht Hannover

Bei dem Landgericht Hannover waren insoweit während der Computermesse CeBIT 2012 zwei Kollegen der Kammern für Handelssachen (KfH) für Fragen betreffend Wettbewerbsverstöße im Rahmen eines besonderen Bereitschaftsdienstes tätig. Der Bereitschaftsdienst ist an den Wochenenden eingerichtet. In der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr sind neben den zuständigen Richtern auch die Serviceeinheiten erreichbar. Soweit andere größere Messen ausschließlich werktags stattfinden, wird kein besonderer Bereitschaftsdienst durchgeführt. Allerdings gibt es innerhalb der KfHs Überlegungen, für Messen, die ebenfalls an Wochenenden stattfinden und zuletzt einen stärkeren Zulauf verzeichneten (EMO, DOMOTEX), künftig ebenfalls Bereitschaftsdienste einzuführen.

3.7.3.2 Landgericht Braunschweig

Die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig nimmt als landesweit zuständige Kammer für gewerblichen Rechtsschutz in Niedersachsen Messebereitschaftsdienste wahr. Die beim Landgericht Braunschweig eingerichtete Patentstreitkammer ist im Land Niedersachsen unter anderem für Streitigkeiten aus der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern sowie Marken zuständig. Entstehen solche Streitigkeiten aus Anlass von Ausstellungen auf dem Messegelände Hannover, ist die Patentstreitkammer in dringend geeigneten Fällen bereit, Gerichtsverhandlungen kurzfristig während der laufenden Messe auf dem Messegelände durchzuführen.

Bereitschaftsdienste der Patentstreitkammer wurden im Jahr 2012 während der Messen DOMOTEX, CeBIT, Hannover-Messe und der IAA Nutzfahrzeuge eingerichtet.

Während der o.g. Messen ist die Serviceeinheit der Patentstreitkammer, die Eingangsgeschäftsstelle und die Wachtmeisterei im Gebäude des Landgerichts Braunschweig montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar. Der Vorsitzende der Patentstreitkammer ist werktags ab 07:30 Uhr zu erreichen. Im Übrigen gelten die nachstehend mitgeteilten Bereitschaftszeiten:

Während der Messe DOMOTEX unterhält die Patentstreitkammer zusätzlich am Sonntag einen telefonischen Bereitschaftsdienst. Der Vorsitzende ist an diesem Tage von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch erreichbar. Die Serviceeinheit und die Eingangsgeschäftsstelle sind von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr erreichbar.

Während der Messe CeBIT ist die Serviceeinheit der Patentstreitkammer am Freitag bis 14:00 Uhr erreichbar.

Während der Hannover-Messe sind die Serviceeinheit der Patentstreitkammer und die Eingangsgeschäftsstelle am Montag bereits ab 07:00 Uhr besetzt. Der Vorsitzende der Patentstreitkammer ist an diesem Tage ab 07:30 Uhr erreichbar.

Während der Messe IAA Nutzfahrzeuge unterhält die Patentstreitkammer zusätzlich am Samstag einen telefonischen Bereitschaftsdienst. Der Vorsitzende ist an diesem Tag von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch erreichbar. Die Serviceeinheit der

Patentstreitkammer und die Eingangsgeschäftsstelle sind von 11:00 bis 13:00 Uhr erreichbar. Am Freitag wird ein Bereitschaftsdienst bis 14:00 Uhr eingerichtet.

3.7.3.3 Landgericht Oldenburg

Bei dem Landgericht Oldenburg wird ein eigener Bereitschaftsdienst des Landgerichts alljährlich für Heiligabend und Silvester eingerichtet, sofern diese Tage nicht auf Samstage oder Sonntage fallen. Die Dienste betreffen Eilsachen aus dem Gebiet des Zivilrechts aber auch bspw. die Verkündung von Haftbefehlen. In der Regel sind drei Kollegen, gelegentlich auch zwei komplette Kammern eingesetzt, die in einer Kernzeit zwischen 09:00 und 12:00 Uhr auch anwesend sind. Ergänzend stehen Bereitschaftsdiensthandys zur Verfügung.

3.8 Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes in unterschiedlichen Gerichten anderer Bundesländer

3.8.1 Ausgangslage

Unabhängig von der Frage, welche Anforderungen an den gerichtlichen Bereitschaftsdienst sich aus gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben des BVerfG ergeben, erfolgt die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes im jeweiligen Gericht in Form des Geschäftsverteilungsplans durch das Präsidium (§§ 21e Abs. 1, 22c GVG).

Um einen Überblick über die konkrete Ausgestaltung auch bei Gerichten anderer Bundesländer zu erhalten, wurden mehrere Gerichte um Übersendung ihrer Geschäftsverteilungspläne bzw. um Erläuterung der Ausgestaltung gebeten.

Das Ergebnis ist aufgrund der eher zufälligen Auswahl¹⁸ nicht repräsentativ, dürfte aber einen guten Überblick über die Vielfalt der Handhabungen geben. Ergänzt wurden diese Informationen durch Literaturlauswertungen¹⁹, die ihrerseits auf Umfragen beruhen.

3.8.2 Ergebnisse

3.8.2.1 Überblick

Die Angaben zur Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes ergeben erwartungsgemäß ein sehr heterogenes Bild. Die Spanne reichte von (insbesondere kleineren) Amtsgerichten, bei denen lediglich eine telefonische Rufbereitschaft eingerichtet wurde, die Anträge im Regelfall telefonisch bescheidet, bis hin zu Zusammenschlüssen mehrerer Amts- und Landgerichte, in denen separate Bereitschaftsdienste für strafprozessuale und sonstige Maßnahmen (insbesondere aus den Bereichen Betreuung, Familie und Kindschaft) vorgehalten werden, die teilweise sogar eine 24-stündige Präsenz anbieten. In allen Gerichten wurde dabei über normale Dienstzeit und Wochenendbereitschaft hinaus zumindest eine Rufbereitschaft nach Dienstschluss eingerichtet.

¹⁸ Befragt wurden die Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung "Der richterliche Bereitschaftsdienst" der Richterakademie Wustrau im März 2012.

¹⁹ Gruß, Allzeit bereit - der Bereitschaftsdienst am Amtsgericht, in: NRV-Info Hessen 06/2010.

Überrascht hat, dass bereits bei etwa der Hälfte der Gerichte eine Einbeziehung der Landgerichte erfolgt; für Sachsen und Schleswig-Holstein gilt dies flächendeckend. Teilweise wird bereits die Einbeziehung von OLG-Richtern gefordert, was allerdings eine Änderung von § 22c GVG voraussetzen würde.

Diese Erhebung deckt sich schon nicht mehr mit den Ergebnissen der - erst 2010 - in Hessen durchgeführten Umfrage des NRV. Dort wird noch festgestellt, dass (nur) etwa 70% der Gerichte neben der normalen Dienstzeit und dem Wochenenddienst einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst eingerichtet haben; von diesen hatten allerdings bereits 20% eine richterliche Erreichbarkeit rund um die Uhr (!) eingerichtet; der überwiegende Rest bietet eine Erreichbarkeit dagegen nur tagsüber, d.h. nicht von 21:00 Uhr bis 04:00 bzw. 06:00 Uhr an. Dabei handelt es sich ganz überwiegend jedoch nur um eine telefonische Erreichbarkeit.

Eine Gegenüberstellung dieser Erhebungen lässt sich jedenfalls entnehmen, dass der Bereitschaftsdienst dahin gehend ausgeweitet wurde, dass zumindest eine telefonische Erreichbarkeit mit Ausnahme der Nachtzeit inzwischen fast überall gewährleistet wird.

Was die Dauer der Dienste angeht, so korrespondiert die Länge des Dienstes wider Erwarten nicht mit der Einwohnerzahl. Zwar bieten Berlin und Dortmund einen Rund-um-die-Uhr-Dienst, nicht aber München, während Neuruppin und Heilbronn nach ihrer Größe einen solchen Dienst eher nicht erwarten lassen.

Auffällig ist weiter, dass bereits bei vielen Gerichten mehrere Bereitschaftsdienste eingerichtet sind, insbesondere für die Bereiche StPO und FamFG/Zivil.

3.8.2.2 Liste der erfragten Bereitschaftsdienste

Amtsgericht	Bereitschaftszeiten	Bemerkungen
Alvensleben	tagsüber	Verbund von 3 AG, ohne LG, kein Nachtdienst, i.d.R. ordentliche Dezernenten
Tiergarten in Berlin	7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag	3 Schichten 08:00 - 16:00 Uhr, 16:00 - 22:00 Uhr, 22:00 - 08:00 Uhr
Brilon	06:30 - 08:30 Uhr 16:30 - 21:00 Uhr	
Chemnitz		In ganz Sachsen werden die LG mit herangezogen
Darmstadt	04:00/06:00 - 08.30 Uhr	Zwei Dienste (Haft/FamFG), abends nur telefonisch
Dortmund	24 Std. 06:00 - 21:00 Uhr	Werktags durch ordentl. Dezernenten Wochenende im Polizeipräsidium
Essen	06:00 - 21:00 Uhr	Zwei Dienste (Haft/FamFG), nur telefonisch, keine SE/Wachtmeister
Hagen	16:30 - 21:00 Uhr	7 Tage
Heilbronn	7 Tage in der	Einbeziehung des LG, zwei

	Woche, 24 Stunden am Tag	Dienste (Haft/FamFG)
Horb a. N.	16:30 - 08:00 Uhr	Einbeziehung des LG
Husum	MO-FR 06:00 - 08.00 Uhr 16:00 - 21:00 Uhr Wochenende 06:00 - 21:00 Uhr	
Landau/Pfalz	MO-FR 17:00 - 21:00 Uhr Wochenende 10:00 - 21:00 Uhr	Gemeinsamer "professioneller" Bereitschaftsdienst im LG-Bezirk Landau/Pfalz (Rufbereitschaft), Einbeziehung des LG
Lichtenfelde	06:00 - 21:00 Uhr	Gesamte Woche, mehrere AG/LG gemeinsam
Lörrach	MO-FR 06:30 - 08:30 Uhr 18:30 - 21:00 Uhr	Kein Wochenenddienst
München	MO-FR 06:00 - 18:30 Uhr 15:00 - 22:00 Uhr Wochenende 06:00 - 22.00 Uhr	drei Dienste (Haft/FamFG/Ziv), Haft im Polizeipräsidium
Naumburg	06:30 - 08:30 Uhr 16:30 - 21:00 Uhr	7 Tage
Neumünster	MO-FR 16:00 - 21:00 Uhr Wochenende 09:00 - 14:00 Uhr	
Neuruppin	7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag	Einbeziehung des LG
Würzburg	06:00 - 08:00 Uhr 16:00 - 21:00 Uhr	Einbeziehung des LG; Rufbereitschaft
Zwickau	08:00 - 21:00 Uhr	Mehrere AG/LG gemeinsam

3.9 Zum Vergleich: Bereitschaftsdienst bei der Staatsanwaltschaft

Wie oben ausführlich unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG dargestellt, dürfen bestimmte Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO, wie zum Beispiel Wohnungsdurchsuchungen oder Blutentnahmen, grundsätzlich nur auf Anordnung eines Richters durchgeführt werden. In diesen Fällen ist der Antrag der Staatsanwaltschaft Voraussetzung. Bei „Gefahr im Verzug“ (d. h. der Gefahr eines Verlustes des Beweismittels wegen des zeitlichen Verzuges, der durch die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung mutmaßlich entstünde) trifft der Staatsanwalt die Anordnung selbst. Nach der Vorgabe des BVerfG (vgl. Beschluss vom 10.12.2003 - 2 BvR 1481/02-²⁰) ist die Anordnungsbefugnis des Polizeibeamten ausdrücklich „nachrangig“. Bei den Staatsanwaltschaften besteht daher ein 24-

²⁰ BVerfG NJW 2004, 1442

Stunden-Bereitschaftsdienst, der bei den einzelnen Staatsanwaltschaften unterschiedlich ausgestaltet ist bzw. aufgeteilt wird.

Die Staatsanwaltschaft hat bei Nichterreichbarkeit einer richterlichen Anordnung entsprechend den Vorgaben des BVerfG (vgl. Beschluss vom 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00 ²¹) die Sachlage, insbesondere die Umstände, die „Gefahr im Verzug“ begründen, zu dokumentieren.

Insoweit führt das BVerfG in seinem Beschluss u. a. aus:

„3c. Die verfassungsrechtlich gebotene volle gerichtliche Kontrolle der Annahme von "Gefahr im Verzug" ist in der Praxis nur möglich, wenn die handelnden Behörden die Grundlagen ihrer Entscheidung hinreichend dokumentieren. Aus Art. 19 Abs. 4 GG ergeben sich daher für die Strafverfolgungsbehörden Dokumentations- und Begründungspflichten, die den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz erst möglich machen (vgl. BVerfG, 1985-04-24, 2 BvF 2/83, BVerfGE 69, 1 <49>).

3d. Auf der Grundlage einer solchen Dokumentation haben die Strafverfolgungsbehörden ihre Durchsuchungsanordnung in einem späteren gerichtlichen Verfahren zu begründen. Dabei müssen sie darlegen, warum eine richterliche Anordnung zu spät gekommen wäre, und gegebenenfalls, warum von dem Versuch abgesehen wurde, eine richterliche Entscheidung zu erlangen.“

Bei den Staatsanwaltschaften werden in der Regel Bereitschaftsdienstordner sowie Mobiltelefone zur Verfügung gestellt, um den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen. Die Bereitstellung von weiterem technischem Material, wie PC und Drucker dürfte hingegen die Ausnahme bleiben. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2.5. Bezug genommen werden.

Probleme wegen einzelner Sachgebiete - wie unter 3.2.7. dargestellt - existieren bei den Staatsanwaltschaften grundsätzlich nicht, zumal selbst bei kleineren Staatsanwaltschaften regelmäßig ein spezieller Bereitschaftsdienst für die sogenannten Kapitaldelikte eingerichtet ist. In „größeren“ Btm-Sachen ist häufig die Zuständigkeit der Zentralstelle (StA Hannover) gegeben, die ebenfalls rund um die Uhr erreichbar ist.

Die Proberichter werden nach Erreichen des sogenannten kleinen Zeichnungsrechts erstmals nach etwa drei Monaten für den Bereitschaftsdienst herangezogen, wobei dies bei der Staatsanwaltschaft Verden nur für einen Wochentag gilt. Erst nach Erteilung des sogenannten „großen Zeichnungsrechts“ werden die Proberichter auch für die Wochenend-Bereitschaftsdienste herangezogen.

Vor der ersten Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes werden die Proberichter durch einen erfahrenen Kollegen eingeführt, der die am häufigsten vorkommenden Fälle und die diesbezügliche Handhabung kurz bespricht. Die Telefonnummern der Behördenleiter und Pressesprecher sind im Bereitschaftsdienstordner abgelegt.

²¹ BVerfGE 1003, 142

Für die Wahrnehmung der Bereitschaftsdienste wird den Staatsanwälten je nach Staatsanwaltschaft ein zusätzlicher Zeitausgleichstag gewährt.

3.10 Beteiligung von Proberichtern am Bereitschaftsdienst

Proberichter werden bei den Staatsanwaltschaften bis zum Erreichen des (kleinen) Zeichnungsrechts nicht im Bereitschaftsdienst eingesetzt. Bei den Gerichten werden sie meist uneingeschränkt eingesetzt, wobei dies auch wenige Tage nach Dienstantritt erfolgen kann.

Eine umfassende Einweisung in den Bereitschaftsdienst erfolgt (jedenfalls in entsprechend institutionalisierter Form) nur in Form der Fortbildungsangebote im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes. Hier gibt es jedoch in der Regel einen ein- oder zwei Jahres-Rhythmus, so dass es vorkommen kann, dass man beispielsweise im Februar des Jahres X eingestellt wird, die Fortbildung zum Bereitschaftsdienst aber bereits im Januar X stattgefunden hat. Im ungünstigsten Fall hat man dann erst im Jahr X+2 die Möglichkeit, wieder eine entsprechende Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen der Veranstaltungen des Nordverbundes gibt es ebenfalls entsprechende Angebote, allerdings wohl nur im Rahmen der Veranstaltung „Das zivilrichterliche Dezernat“, die Proberichter, die zu Beginn ihrer Laufbahn im Strafrecht eingesetzt sind, nicht besuchen werden. Hier besteht zudem das Problem, dass in den dort teilnehmenden Ländern (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen) jeweils andere Softwareprogramme verwendet werden und daher auf diese überhaupt nicht eingegangen wird. Zudem existiert in anderen Ländern ein gänzlich anderes System (bspw Berlin: Hier gibt es das Amtsgericht Tiergarten, dessen Bereitschaftsdienst für alle strafrechtlichen Eilfälle ausschließlich zuständig ist, in Familiensachen gibt es den „Bereitschaftsdienst“ nur bis 15:30 Uhr).

Die Problematik der fehlenden Einführungsfortbildungen wird insbesondere dadurch abgefedert, dass in der Regel erfahrene Kollegen für telefonische Rückfragen zur Verfügung stehen. Als Hilfsmittel bekommt der Proberichter in aller Regel die Broschüre Jarzyk/Simon „Der Bereitschaftsdienst - Handreichungen und Checklisten für die Praxis - Handbuch zum Programm EUREKA-Bereitschaftsdienst“ in der 3. Auflage von 2011.

Der uneingeschränkte Einsatz unterjähriger Richter im Bereitschaftsdienst ist insbesondere im Hinblick auf §§ 23a Abs. 2 S. 2, 23b Abs. 3 S. 2 GVG (regulär kein Einsatz in Betreuungs- und Familiensachen) in den Fällen notwendiger Unterbringungen problematisch. Insoweit sollte der Einsatz unterjähriger Proberichter im Bereitschaftsdienst generell unterbleiben.

Voraussetzung für den erstmaligen Einsatz eines Proberichters im richterlichen Bereitschaftsdienst muss sein, dass er an einer Einweisung oder Fortbildung, die für ihn verpflichtend ist, teilgenommen hat. Dies dient auch seinem Schutz.

4. Möglichkeiten für die künftige Organisation des Bereitschaftsdienstes

Auf die Frage, wie eine typische Organisation aussehen sollte, wird es je nach der Stellung des Befragten ganz unterschiedliche Antworten geben. Außenstehende, die

den Bereitschaftsdienst erreichen wollen, wie zum Beispiel die Polizei, haben eine ganz andere Vorstellung als die betroffenen Richter. Für die Richter hat die Berücksichtigung ihrer individuellen "örtlichen Gegebenheiten" eine ganz hohe Bedeutung. Bei Außenstehenden, die mit einer Vielzahl von Amtsgerichten zu tun haben, stößt die Vielfalt individueller Regelungen auf Unverständnis. Sie wünschen sich eine gleichförmige Organisation für alle Gerichte. Auf freiwilliger Basis wird diese gleichförmige Organisation jedoch kurzfristig nicht erreichbar sein. Dennoch sollen hier die Grundzüge einer aus Sicht der Arbeitsgruppe erstrebenswerten Organisation aufgezeigt werden.

4.1 Dezentraler Bereitschaftsdienst

4.1.1 Erreichbarkeit

Es muss mindestens einen Richter geben, der täglich während der gesamten Tageszeit für unaufschiebbare Eilsachen erreichbar ist.

Im Regelfall genügt eine telefonische Rufbereitschaft.

Während der allgemeinen Kernzeit der Geschäftsstellen, gehen aber alle Anträge auf den Geschäftsstellen ein. Diese leiten sie entsprechend der internen Absprachen und Regelungen an den zuständigen Richter weiter. Ist weder dieser Richter noch eine vorrangige Vertretung erreichbar, wird der Bereitschaftsdienst unterrichtet. Die Abgrenzung zwischen Vertretung und Bereitschaftsdienst regelt das Präsidium des Gerichts.

So kann verhindert werden, dass für den richterlichen Dienst eine feste Arbeitszeit eingeführt wird.

Um möglichst wenige Telefonnummern im Umlauf zu haben, ist der Bereitschaftsdienst (gegebenenfalls mit einer Rufumleitung auf das private Mobiltelefon) immer über dieselbe dienstliche Festnetz- oder Mobilfunknummer zu erreichen. So ist auch ein kurzfristiger Austausch der den Dienst versehenden Person möglich.

An dienstfreien Tagen muss der Bereitschaftsdienst zumindest in zwei Zeitintervallen, einmal am Vormittag und einmal am späten Nachmittag, auf einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zurückgreifen können. An Tagen, an denen die Kernzeit mittags endet, muss dies in einem Zeitintervall am späten Nachmittag möglich sein.

Abhängig von der Größe des Gerichts ist zu überlegen, ob neben dem Richter, der den Bereitschaftsdienst versieht, weitere Kollegen eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit anbieten, für den Fall, dass der Bereitschaftsdienst nicht erreicht werden kann.

4.1.2 Personelle Ausstattung

4.1.2.1 Richtereinsatz

Am Bereitschaftsdienst nehmen grundsätzlich alle Richter entsprechend ihrer Arbeitskraftanteile teil. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung persönlicher

Wünsche und der besonderen Belastung durch Bereitschaftsdienst an Tagen außerhalb der Wochenenden langfristig im Voraus, damit alle eine Planungssicherheit haben.

4.1.2.2 Professionalisierung

Den zum Bereitschaftsdienst herangezogenen Richtern müssen spezielle auf diese Aufgabenstellung zugeschnittene Fortbildungen angeboten werden, damit sie sich sicher fühlen und sachgerechte Entscheidungen in angemessener Zeit herbeigeführt werden.

Alternativ kommt - jedenfalls bei Präsidialamtsgerichten - auch ein sog. "Profimodell" in Betracht. Ausgehend von der Annahme, dass eine regelmäßige Befassung mit den im Bereitschaftsdienst anfallenden Materien die Bearbeitungszeiten verkürzt und die Qualität der Entscheidungen verbessert, sieht dieses Modell die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes während der gesamten Woche durch eine Gruppe ausschließlich hiermit befasster Richter vor.

Angedacht wurde dieses Modell im AG Hannover, wo die vorhandene, mit vier Richtern besetzte Haftabteilung um ausreichend Stellen aufgestockt werden sollte, um auch alle im Bereitschaftsdienst eingehenden Fälle von 04:00 bzw. 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdecken zu können. Vorteilhaft erschien insoweit, dass die vorhandenen langjährigen Erfahrungen im Haft-/Abschiebehaftbereich auch außerhalb der regulären Dienstzeiten genutzt werden könnten, so dass insbesondere der Polizei stets kompetente, bereits bekannte Ansprechpartner zur Verfügung gestanden hätten, während die übrigen Richter von dieser Aufgabe entlastet worden wären. Intern war dabei eine tageweise wechselnde Bereitschaft mit entsprechend großzügigen Freizeiten geplant, alternativ wäre auch ein Schichtmodell mit Früh- und Spätschicht in Betracht gekommen. Gescheitert ist dieses - nahezu einhellig von der Richterschaft befürwortete - Modell an der fehlenden Bereitschaft der Abteilungen, ausreichend Arbeitskraftanteile hierfür abzugeben.

Auch bei diesem Profimodell ist eine Rotation aller in diesem Bereich eingesetzten Richter vorgesehen.

Daneben ist es auch denkbar, wie z. B. in Schleswig-Holstein, den Bereitschaftsdienst nur mit wenigen freiwilligen Spezialisten zu besetzen und diese angemessen ganz oder teilweise von anderen Aufgaben freizustellen.

4.1.2.3 Beteiligung der Proberichter

Proberichter sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe im ersten Jahr bei Gericht grundsätzlich nicht für den Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Soweit dies – insbesondere bei kleineren Amtsgerichten – aufgrund der personellen Besetzung nicht möglich ist, sollte der Proberichter Unterstützung durch einen erfahrenen Kollegen erhalten, der im Notfall erreichbar ist und auch die Entscheidungen treffen kann, zu denen Proberichter (noch) nicht befugt sind.

Voraussetzung für den Einsatz im Bereitschaftsdienst muss eine Fortbildungsveranstaltung sein, die entweder auf Landgerichtsebene verbindlich zumindest einmal im Kalenderjahr oder bei den jeweiligen Amtsgerichten selbständig je nach Bedarf angeboten werden sollte und deren Teilnahme Pflicht ist. Insoweit

scheint es sinnvoll zu sein, die Organisation je nach Größe und Proberichteranzahl vorzunehmen. Ggf. kann das bei den Staatsanwaltschaften praktizierte Modell hier als Vorbild dienen. Die Fortbildungsveranstaltung muss dabei sowohl die Handhabung im jeweiligen Bezirk mit bestimmten Fallgestaltungen als auch die technischen sowie formellen Aspekte erfassen, weil nur dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch durch erst kurz in der Justiz tätige Kollegen die notwendigen richterlichen Entscheidungen ordnungsgemäß erlassen werden können.

4.1.2.4 Weitere Dienste

Die Bereitstellung von Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Begleitung von Haftsachen sowie für eine Notgeschäftsstelle in Sachen des Betreuungsgerichts ist ebenso notwendig, wie die Bereitstellung von Personal des Justizwachtmeisterdienstes für Vorführungen, soweit diese nicht durch die Polizei in den Räumlichkeiten des Gerichts begleitet werden.

4.1.3 Sächliche Ausstattung

Der Richter darf nicht darauf verwiesen werden, dass er seinen Bereitschaftsdienst selbstständig zu organisieren habe. Ihm muss deshalb vom Dienstherrn nicht nur eine organisatorisch-personelle Mindestausstattung zur Verfügung gestellt werden, sondern auch eine angemessene sächliche Ausstattung.

Damit der Richter nicht als Lastesel mit einer Vielzahl von einzelnen technischen Geräten durch die Gegend ziehen muss, sollte ihm an allen Gerichten ein gut ausgestatteter Bereitschaftsdienstkoffer zur Verfügung gestellt werden. In diesem sollten mindestens enthalten sein

- Mobiltelefon mit Ladekabel und Beschreibung (mit Vertrag, keine Prepaidkarte)
- Notebook mit Netzteil (mit Internetzugang und Möglichkeit des Fax-Versands über das Mobiltelefon)
- Drucker
- Handscanner (damit das unterzeichnete und gesiegelte Dokument wieder in ein elektronisches umgesetzt und versandt werden kann)
- Schlüssel zum Gericht, die nicht alle Richter haben
- die Broschüre Jarzyk/Simon, Der Bereitschaftsdienst, in der jeweils aktuellsten Auflage
- EUREKA-Bereitschaftsdienst in der jeweils aktuellen Version mit den Formularen in der jeweils aktuellen Fassung (auf dem Notebook oder auf einem USB-Stick)
- Kugelschreiber, Stifte, Schreibpapier
- Dienstsiegel

- Telefonliste und Bereitschaftsdienstplan der Staatsanwaltschaft
- Telefonliste und Bereitschaftsdienstplan der Gerichtsvollzieher
- Telefonliste der weiteren Mitarbeiter des Amtsgerichts
- Telefonliste der Betreuer
- Telefonliste wichtiger Behörden und Kliniken
- Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer
- Gesetzestexte StGB, StPO, BGB, ZPO, FamFG, NPsychKG, Nds. SOG und BPolG

Ein Selbstfahrerdienstwagen mit Navigationssystem für Fahrten zu den Anhörungen wäre wünschenswert, weil dem Richter die Nutzung des privaten Pkws angesichts der unzureichenden Fahrtkostenerstattung nicht zugemutet werden kann. Alternativ müsste er sich mit einem Taxi fahren lassen.

4.2 Zentraler Bereitschaftsdienst

4.2.1 Organisationsmodelle

Denkbar sind verschiedene Ausgestaltungen der zentralen Durchführung des Bereitschaftsdienstes.

Zunächst ist entsprechend dem im Landgerichtsbezirk Verden praktizierten Modell eine Beteiligung aller Amtsgerichte und des Landgerichts eines Landgerichtsbezirks denkbar. Daneben kommen ein Verbund von zwei oder mehr Amtsgerichten ohne Beteiligung des Landgerichts sowie ein Zusammenschluss von einem oder mehr Amtsgerichten mit dem Landgericht in Betracht.

4.2.1.1 Zusammenlegung von mehreren Amtsgerichten in einem Landgerichtsbezirk zu einem gemeinsamen Bereitschaftsdienst (Pool-Lösung)

Durch die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinsamen Bereitschaftsdienst verringert sich die Zahl der von jedem einzelnen Richter zu leistenden Bereitschaftsdienste, weil die Zahl der einbezogenen Richter steigt. Innerhalb dieses Modells sind durch Präsidiumsbeschluss verschiedene Varianten möglich. So können die Unterbringungen und Ingewahrsamnahmen einerseits sowie die übrigen Eilsachen andererseits getrennt werden.

4.2.1.2 Bestimmung eines allein zuständigen Amtsgerichts für mehrere Amtsgerichtsbezirke im Landgerichtsbezirk (Konzentrationslösung)

Bei der Konzentrationslösung wird in der Rechtsverordnung festgelegt, welche Geschäfte des Bereitschaftsdienstes das zentrale Amtsgericht ganz oder teilweise wahrnimmt.

Nimmt nur ein einziges Amtsgericht den Bereitschaftsdienst für mehrere Amtsgerichte wahr, so ist der organisatorische und personelle Aufwand sehr hoch und kann von kleineren Amtsgerichten kaum geleistet werden. Insoweit sollte

vorzugsweise das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig sein, weil dort dann auch eine engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft möglich ist.

Der Vorteil eines zentralen Modells, bei dem ein Gericht für mehrere Bezirke tätig wird, liegt vor allem darin, dass der tatsächliche Mehraufwand bei diesem Gericht geringer sein wird als der Umfang der eintretenden Entlastung bei den „abgebenden“ Gerichten. Da ein zentrales Gericht ohnehin einen Bereitschaftsdienst vorhält, steigt der personelle Bedarf nur wenig an. Die höheren Fallzahlen könnten zudem eine Spezialisierung der Dienste rechtfertigen. Auch organisatorisch ist es einfacher, wenn für einen größeren Bezirk nur ein festes Gericht als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die eintretende höhere Belastung der Richter am zentralen Bereitschaftsdienstgericht kann durch die Einbeziehung von Richtern der anderen Amtsgerichte bzw. des Landgerichts, die dann im zentralen Bereitschaftsdienstgericht den Dienst wahrnehmen, ausgeglichen werden. Möglich ist aber auch eine Entlastung durch Abgabe von Arbeitskraftanteilen an das zentrale Bereitschaftsdienstgericht.

Denkbar ist es aber auch ein zentrales Bereitschaftsdienstgericht für Sachen des Ermittlungs- und Haftrichters zu bestimmen und ein anderes zentrales Bereitschaftsdienstgericht für die übrigen Angelegenheiten, insbesondere die Anhörungen bei Unterbringungen und Ingewahrsamnahmen. Der Vorteil wäre, dass lange Fahrstrecken vermieden werden und Richter zur Verfügung stehen könnten, die derartige Sachen auch sonst bearbeiten und sich entsprechend auskennen (Spezialisten).

4.2.1.3 Einbeziehung der Richter des Landgerichts

Sowohl die Konzentrationslösung als auch die Pool-Lösung ermöglichen die Einbeziehung der Richter des Landgerichts in den Bereitschaftsdienst.

4.2.2 Richtereinsatz

Bei der weiteren Organisation ist zum einen die Übertragung sämtlicher Angelegenheiten auf einen Richter möglich, wobei abwechselnd jeder mal „dran ist“. Zum anderen kommt aber auch die Übertragung der Aufgaben gleichzeitig auf mehrere Kollegen in Betracht. So könnte bspw. ein Kollege die Strafsachen, ein weiterer die übrigen Angelegenheiten bearbeiten, wobei jeweils auch zwei verschiedene Rufnummern an die jeweils betroffenen Behörden mitgeteilt werden, um die Aufgaben bündeln und direkt an den zuständigen Richter leiten zu können. Von Vorteil wäre es, wenn die Richter möglichst in dem jeweiligen Fachgebiet aufgrund täglicher Praxis versiert wären.

Alternativ ist anstelle dieses „Rotationsverfahrens“, an dem im Prinzip alle Richter des Verbundes beteiligt werden, auch eine dauerhafte (zumindest aber längerfristige) Übertragung von Bereitschaftsdiensten auf einzelne Kollegen - unter völliger oder aber teilweiser Freistellung von anderen Arbeiten - denkbar. Ein entsprechendes Modell mit freiwilligen Spezialisten wurde in Schleswig-Holstein eingeführt (siehe oben 3.3.1 am Ende).

4.3 Bewertung

Im Falle einer zentralen Ausgestaltung der Bereitschaftsdienste ist zu berücksichtigen, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen zumindest in den

Fällen, in denen namentlich bei notwendigen Anhörungen eine Entscheidung telefonisch oder durch Präsenz im Gericht nicht möglich ist, die Aufgabe des Bereitschaftsdienstrichters mit noch mehr Reisetätigkeit verbunden sein kann.

Dies dürfte in kleineren Landgerichtsbezirken wie bspw. Bückeburg keine Schwierigkeiten bereiten. In flächenmäßig größeren Landgerichtsbezirken kann dies allerdings, insbesondere wenn sich Eilfälle häufen, zu organisatorischen Problemen führen. Darin dürfte sich die Tätigkeit im Bereitschaftsdienst aber kaum von der Tätigkeit innerhalb der „normalen“ Dienstzeit unterscheiden: auch hier kann es zu Terminkollisionen kommen, wenn mehrere unvorhersehbare Eilfälle zu bearbeiten sind.

Bei flächenmäßig größeren Landgerichtsbezirken könnte sich im Hinblick auf die Reduzierung der Fahrstrecken, die beispielsweise auch für die Polizei bedeutsam sein dürfte, eine Aufteilung des Bezirks wie anfänglich in Verden bzw. ein Zusammenschluss einzelner Amtsgerichte anbieten. Dabei sollte jedoch unter Berücksichtigung der vorhandenen psychiatrischen Krankenhäuser sowie dem Sitz der Staatsanwaltschaft eine möglichst gleichmäßige Belastung angestrebt werden. Auch die in der Regel höhere Belastung der Präsidialamtsgerichte ist bei der Bildung eines Verbunds in den Blick zu nehmen. Ggf. sollten sie trotz einer zentralen Regelung für die übrigen Gerichte weiter von dieser Regelung ausgenommen bleiben.

Bei der Einbeziehung von Kollegen des Landgerichts ist auch zu berücksichtigen, dass diese in Einzelfällen bei späteren Entscheidungen an einer Beschwerdeentscheidung nicht mehr mitwirken dürfen. Insofern gilt das gleiche wie bei Richtern, die vor ihrer Tätigkeit beim Landgericht zunächst bei einem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft tätig waren. Andererseits dürften diese Kollisionen eher selten sein.

Für ein zentrales Modell spricht insbesondere der Umstand, dass durch die Einbeziehung weiterer Richter die Häufigkeit der Einsätze des einzelnen Richters reduziert werden kann und dass eine gleichmäßige Belastung aller beteiligten Richter bzw. Gerichte geschaffen wird. Insbesondere Gerichte am Sitz der Staatsanwaltschaft, die gemäß § 162 StPO eine Vielzahl von Anträgen in Strafsachen zu bearbeiten haben, und Gerichte, zu deren Bezirk psychiatrische Krankenhäuser gehören und deshalb Unterbringungen nach dem NPsychKG und damit verbundene Anhörungen der Betroffenen zumindest an den Wochenenden häufig sind, könnten so entlastet werden. Gerichte, bei denen (insbesondere nach der Änderung der Zuständigkeiten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) praktisch keine Tätigkeiten mehr anfallen, die aber trotzdem einen Bereitschaftsdienst vorhalten müssen, würden sich an der erheblichen Mehrarbeit der Nachbargerichte beteiligen. Eine derartige Beteiligung kann einerseits auch als ein solidarisches Signal zur Unterstützung stärker belasteter Kollegen verstanden werden. Andererseits gewinnen diese Kollegen viele Tage ohne Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit durch Bereitschaftsdienst hinzu.

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein werden auf S. 37 f. zudem nachfolgende allgemeine Erwägungen dargestellt, die von der Arbeitsgruppe geteilt werden:

"1. Für die Arbeitsverteilung ist es ohne Belang, ob eine Konzentration oder ein gemeinschaftlicher Bereitschaftsdienstplan nach § 22c GVG vorgegeben wird. Daraus ergibt sich nur, für welches Gericht der jeweilige Bereitschaftsrichter tätig wird. In beiden Fällen sind die Richter der beteiligten Amtsgerichte heranzuziehen und können außerdem die Richter des Landgerichts herangezogen werden.

Die Arbeitsgruppe spricht sich - soweit eine Zusammenfassung erfolgen soll – eher für einen gemeinschaftlichen Bereitschaftsdienstplan (Pool) aus, weil die PEBB§Y-Zuweisung bei den auch sonst zuständigen Gerichten bleibt. „Herauszurechnen“ wäre – soweit Landgerichte beteiligt sind – nur deren Anteil.

2. Generell gilt, dass jede Zusammenfassung mehrerer Gerichte in einem Pool ebenso wie eine Einbeziehung der Landgerichte der gerechteren Verteilung der Belastung mit Bereitschaftsdiensten dient. Das ist auch der alleinige Gesetzeszweck nach § 22c GVG. Dieses Ziel ist jeweils abzuwägen mit organisatorischen Erfordernissen oder Schwierigkeiten.

3. Der Gesichtspunkt der Arbeitsgerechtigkeit ist auch übergreifend zu bedenken. Das beträfe insbesondere eine etwaige Einbeziehung der Landgerichte. Die Einbeziehung nur einzelner Landgerichte könnte zu „privilegierten“ und „benachteiligten“ Landgerichten führen. Daher ist eine landeseinheitliche Regelung vorzuziehen. Das gilt auch für die Einbeziehung aller Amtsgerichte unabhängig von ihrer aktuellen Belastung im Bereitschaftsdienst.

4. In Schleswig-Holstein als einem Flächenland sind in der Organisation die großen Entfernungen – etwa zwischen den psychiatrischen Kliniken eines Bezirks oder zwischen den Polizeidienststellen mit Gewahrsamsvollzug – zu berücksichtigen. [...]

5. Generell ist nicht mit einer Qualitätseinbuße im Verhältnis zum Ist-Zustand zu rechnen, wenn Pools gebildet werden, dies auch nicht bei Einbeziehung der Landgerichte. Auch in der jetzigen Situation kommen bestimmte Entscheidungen einerseits nur so selten vor, dass der einzelne Richter sie weniger als einmal jährlich zu treffen hat. Andererseits sind an den Amtsgerichten im Bereitschaftsdienst auch „fachfremde“ Richter tätig (z.B. Zivilrichter in Haftsachen) während es beim Landgericht „fachzugehörige“ Richter gäbe (z.B. Richter in Strafkammern).

6. Umgekehrt wäre ein Qualitätsgewinn möglich, wenn der Bereitschaftsdienst konkret von nur wenigen Richterinnen und Richtern wahrgenommen wird, die dafür eine entsprechend hohe Freistellung erhalten. Das wäre allerdings eine Entscheidung der Präsidien."

Im Hinblick auf die regionalen Unterschiede in den einzelnen Bezirken, die Größe und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Amtsgerichte kann die Organisation im Einzelfall nur in den jeweiligen Landgerichtsbezirken selbständig erfolgen und in Arbeitsgruppen das "passende" Modell erarbeitet werden: das sollte

gewährleisten, dass die Belastung der beteiligten Richter so erträglich wie möglich ist und die Qualität der zu treffenden Entscheidungen so gut wie möglich.

5. Bewertung des Bereitschaftsdienstes bei der Personalbedarfsberechnung

5.1 Einleitung

Im Bericht der Arbeitsgruppe aus Schleswig-Holstein wird auf S. 4 ausgeführt, dass nach ihrer Auffassung

„viele Aspekte des Bereitschaftsdienstes bisher keinen ausreichenden Niederschlag in der Personalausstattung gefunden haben. So ist die massive Ausweitung der Bereitschaftszeiten der vergangenen Jahre, die inzwischen eine Erreichbarkeit des Richters zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr an 7 Tagen der Woche erfordert, nicht mit einer entsprechenden Personalverstärkung verbunden worden. Ebenso sind mit dem richterlichen Bereitschaftsdienst Belastungen verbunden, die sich nicht vollständig in den sonst zur Bemessung der Arbeit geltenden Pensen („PEBB§Y“) wieder spiegeln. Zeitlich ergibt sich insbesondere ein Mehraufwand aus Fahrtzeiten, zusätzlicher Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete, vor allem aber aus den vielfältigen organisatorischen Zusatzarbeiten, wie Terminabstimmungen mit allen Beteiligten, der Suche nach Dolmetschern, Verfahrenspflegern, Verteidigern zu den gestellten Anträgen. Strukturell entstehen besondere Belastungen aus dem Erfordernis des Bereithaltens, der andersartigen und nicht planbaren Zuweisung der Geschäfte. Dieser Mehraufwand könnte langfristig berechnet, bewertet und bei der Personalausstattung berücksichtigt werden.“

Dies kann so auch auf die derzeitige Situation in Niedersachsen übertragen werden.

5.2 Aktuelle Entwicklungen in Niedersachsen

Auf Erörterungen mit den Richterräten auf deren Tagung am 07.06.2012 und auf Gespräche mit dem NRB hat das Niedersächsische Justizministerium mit dem Erlass vom 19.07.2012 - 5111/1 – 104. 151 – reagiert. Im Einzelnen wird darin ausgeführt:

„Das Gutachten PEBB§Y I weist im Anhang 75 (Seite 376 des Buches) aus, dass der Bereitschaftsdienst der Richter grundsätzlich nicht zu bewerten ist. Die Tätigkeit der Richter während des Bereitschaftsdienstes ist danach durch die Bewertung der wahrgenommenen Aufgaben (z. B. Entscheidungen in Haftsachen usw.) berücksichtigt. Die Bewertung der während des Bereitschaftsdienstes wahrgenommenen Aufgaben mit den für die jeweiligen Verfahren geltenden Basiszahlen halte ich sachlich auch für gerechtfertigt.

Aus der niedersächsischen Praxis ist aber alsbald nach Einführung von PEBB§Y kritisiert worden, dass die verfassungsrechtlich gebotene Rufbereitschaft der Gerichte und Staatsanwaltschaften keinen Niederschlag in PEBB§Y gefunden hat. Der Niedersächsische Richterbund hat unter Hinweis auf § 12 der Arbeitszeitverordnung des Bundes eine Berücksichtigung der Rufbereitschaft in PEBB§Y gefordert. Mit Erlass vom 23.06.2006 - 5111/1 -

104. 151 - habe ich den Vorschlag mit meiner Einschätzung der Praxis zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 09.11.2006 habe ich der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung meinen Vorschlag zur Berücksichtigung der Rufbereitschaft vorgetragen. Diese hat den Vorschlag auf ihrer Sitzung vom 22. bis 24.05.2007 mit folgendem Beschluss angenommen:

„Es werden neue Geschäfte mit der Bezeichnung „Rufbereitschaft“ in die Systeme der Amtsgerichte und der Landgerichte jeweils im richterlichen Dienst sowie im mittleren und Schreibdienst und im einfachen Dienst eingefügt.

Die Kommission empfiehlt die Berechnung des Personalbedarfs nach folgendem bundeseinheitlichen Rechenmodell vorzunehmen

- Als Basiszahlen der Geschäfte sind grundsätzlich die in einem Kalenderjahr als Arbeitszeitausgleich zu gewährenden Rufbereitschaftsminuten des richterlichen Dienstes, des mittleren und Schreibdienstes und des einfachen Dienstes des Gerichts, das an der Rufbereitschaft teilnimmt festzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Vergütung für die Rufbereitschaft gewährt wird. Hierbei sind die Regelungen der Arbeitszeitverordnung des jeweiligen Landes, soweit eine solche fehlt, hilfsweise die Regelungen der Arbeitszeitverordnung des Bundes zugrunde zu legen.
- Bezugsgröße für einen evtl. nach der anzuwendenden Arbeitszeitverordnung vorzunehmenden Abzug wegen nicht ausgleichender Arbeitszeit ist die Kopfzahl des betreffenden Dienstzweiges.

Besondere organisatorische Ausgestaltungen der Rufbereitschaft, insbesondere Konzentrations- und Pool-Lösungen nach § 22c GVG sind landesspezifisch bei der jeweiligen Umsetzung der Personalbedarfsberechnung entsprechend zu berücksichtigen.“

Auf der Sitzung der Kommission vom 06. bis 08.11.2007 ist sodann ein einheitliches Berechnungsmodell beschlossen worden, mit dem zunächst ermittelt wird, an wie vielen Arbeitstagen im Jahr ganztägig und an wie vielen Arbeitstagen im Jahr eine reduzierte Rufbereitschaft zu leisten ist. Weiter wird ermittelt, wie viele Stunden die Rufbereitschaft jeweils dauert.

Für Niedersachsen wird von 4 unbeweglichen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag) ausgegangen. Hinzu kommen 7 bewegliche Feiertage und arbeitsfreie Tage (1. Januar, 1. Mai, 3. Oktober, 24., 25., 26. und 31. Dezember). Diese beweglichen Tage werden mit 5/7 berücksichtigt. 52 Wochenenden mit zusammen 104 arbeitsfreien Tagen sowie die oben aufgeführten 9 Feiertage ergeben zusammen 113 Tage, an denen ganztägig Rufbereitschaft zu leisten ist. An weiteren 252 Tage ist außerhalb der Regelarbeitszeit von 8 Stunden Rufbereitschaft durchzuführen.

Bisher wurde von einer Rufbereitschaft in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr ausgegangen und für die ganztägige Rufbereitschaft 15 Stunden und an Arbeitstagen 7 Stunden in die Berechnung eingestellt. Im Hinblick auf die Regelungen in § 104 Abs. 3 StPO ist es jedoch sachgerecht, künftig für die ganztägige Rufbereitschaft 16 Stunden und an Arbeitstagen 8 Stunden zu berücksichtigen. Dabei gehe ich davon aus, dass der unterschiedliche Beginn der Rufbereitschaft in Sommer- und Wintermonaten im Jahresdurchschnitt 1 Stunde ausmacht. Während bisher davon ausgegangen wurde, dass bei jedem Gericht 3.459 Stunden im Jahr Rufbereitschaft zu leisten ist, werde ich deshalb künftig 3.824 Stunden berücksichtigen.

Die Niedersächsische Arbeitszeitverordnung vom 06.12.1996 (Nds. GVBl. S. 476) trifft keine § 12 der Arbeitszeitverordnung des Bundes entsprechende Regelung für die Rufbereitschaft. Nach dem Beschluss der Kommission ist daher die Bundesregelung zur Ermittlung des Bedarfs heranzuziehen. Auch der Niedersächsische Richterbund hatte sich seinerzeit für die Anwendung des § 12 AZV Bund ausgesprochen. Nach dieser Regelung sind in jedem Monat 10 Stunden Rufbereitschaft nicht auszugleichen. Die darüber hinaus geleistete Rufbereitschaft ist mit einem Achtel zu berücksichtigen.

Bei einem Gericht mit nur einem Richter hätte dies zur Folge, dass von der Gesamtstundenzahl von bisher 3.459 Stunden $12 * 10$ Stunden in Abzug zu bringen sind. Von den verbleibenden 3.339 Stunden wäre ein Achtel (= 417,4 Stunden oder 25.043 Minuten) mit der Jahresarbeitszeit (2011/2012 = 101.419 Minuten) zu bewerten. Im Ergebnis wäre ein zusätzlicher Bedarf von 0,25 AKA zu berücksichtigen. Die künftig zu berücksichtigende höhere Stundenzahl der Rufbereitschaft erhöht in diesem Fall den zusätzlichen Bedarf auf 0,27 AKA.

Da in Niedersachsen aber bei allen Gerichten zwei und mehr Richter eingesetzt sind, führt die Kürzungsvorschrift der Arbeitszeitverordnung für jeden im Personalbestand der Personalübersichten aufgeführten Richter zu einer Reduzierung der jährlich für das Gericht mit einem Achtel zu bewertenden Rufbereitschaftszeit um 120 Stunden. Bei einem Personalbestand von bisher mehr als 28 und künftig mehr als 31 Richtern am Gericht führt die Kürzung dazu, dass keine auszugleichende Rufbereitschaftszeit mehr übrig bleibt.

Von einzelnen Gerichten ist bekannt geworden, dass sie wegen des Geschäftsaufkommens regelmäßig mehrere Richter gleichzeitig zur Leistung der Rufbereitschaft heranziehen. Insoweit werde ich künftig im Zusatzbogen zur Personalbedarfsberechnung nach der Zahl der regelmäßig gleichzeitig zur Rufbereitschaft eingesetzten Richter fragen. Bei der künftigen Personalbedarfsberechnung werde ich sodann die im Personalbestand der Personalübersichten aufgeführte Kopffzahl durch den mitgeteilten Wert dividieren. Dadurch wird auch bei größeren Gerichten künftig ein Bedarf für Rufbereitschaft zu berücksichtigen sein.

Daneben wurde vorgetragen, dass die während der Rufbereitschaft wahrzunehmenden Geschäfte erheblich zugenommen haben. Dies kann allerdings aus hiesiger Sicht nicht zu einer Änderung der Bewertung der Rufbereitschaft führen. Die Wahrnehmung von Geschäften ist mit der

Basiszahl des jeweiligen Geschäftes abgegolten. Eine eventuelle Erhöhung der tatsächlich während des Bereitschaftsdienstes anfallenden Geschäfte ist demnach in PEBB§Y angemessen berücksichtigt.“

Mit Erlass vom 19.09.2012 - 5111/1 - 104. 151 - hat das Niedersächsische Justizministerium angekündigt, eine eventuelle Berücksichtigung von Mehraufwänden im Zusammenhang mit der von den Gerichten zu leistenden Rufbereitschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu prüfen. Mitglied dieser Arbeitsgruppe ist mit DirAG Böhm ein Kollege, der auch Mitglied der Arbeitsgruppe des NRB ist.

Damit die Arbeitsgruppe des MJ eine ausreichende Datengrundlage hat, die einer zusätzlichen Bewertung der während der Rufbereitschaft wahrgenommenen Geschäfte zugrunde gelegt werden könnte, wurden bei den Amtsgerichten im Oktober der Geschäftsanfall der während der Rufbereitschaft wahrzunehmenden Aufgaben und die dafür aufzuwendenden Bearbeitungszeiten erhoben.

5.3 Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst

Trotz der aktuellen Entwicklung hat sich neben unserer Arbeitsgruppe auch die Pensenkommission des NRB mit der Bewertung des Bereitschaftsdienstes befasst. Dort waren auch die Arbeitsgruppenmitglieder DirAG Böhm und RiAG Malskies beteiligt. Den Überlegungen der Pensenkommission schließt sich die Arbeitsgruppe an. Sie sind Grundlage der weiteren Ausführungen.

Diskutiert wurde insbesondere die Frage, ob die Einordnung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes, wie sie damals auf Anregung des NRB erfolgte, noch zeitgemäß ist.

Während des Bereitschaftsdienstes unterliegen der Richter und der Staatsanwalt massiven persönlichen Einschränkungen, weil er sich nur dort aufhalten kann, wo er telefonisch erreichbar ist und er gegebenenfalls sofort zum Telefon greifen, einen Sachverhalt entgegennehmen und eine Entscheidung treffen muss. Die Erreichbarkeit muss er schon bei der Wahl seines Aufenthaltsortes berücksichtigen, denn längst nicht überall ist ein Mobilfunkempfang möglich. Er kann während dieser Zeit auch keine Veranstaltungen besuchen oder sich an Aktivitäten beteiligen, die er nicht jederzeit sofort verlassen kann. Auch darf er nichts unternehmen, das die Wahrnehmungs- und Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt. Und wenn es erforderlich ist, muss er sich sofort an einen vorher nicht bestimmten begeben, um zum Beispiel als Richter eine Anhörung nach dem Nds. SOG oder NPsychKG durchzuführen bzw. als Staatsanwalt den Tatort eines schweren Verbrechens aufzusuchen.

Diese Einschränkungen bestehen für jeden Richter jedes Gerichts und für jeden Staatsanwalt jeder Staatsanwaltschaft während der Zeit des Bereitschaftsdienstes, unabhängig von der Häufigkeit und Art der Fälle, die an ihn herangetragen werden können. Er muss topfit sein, um sofort sachgerecht reagieren zu können.

Deshalb können der Richter und der Staatsanwalt in dieser Zeit auch nur begrenzt familiäre Pflichten im Rahmen der Kinderbetreuung wahrnehmen, was insbesondere die Kollegen betrifft, die aus familiären Gründen nicht voll arbeiten.

Zu Bedenken ist auch, dass heute viele Richter und Staatsanwälte nicht mehr am Dienort wohnen und deshalb jeweils lange Wege für die An- und Rückfahrt in Kauf nehmen müssen und dies gegebenenfalls mehrfach an einem Tag.

Diese Beeinträchtigungen wiegen schwer. Mit Blick auf die Richter an anderen Gerichten und die Staatsanwälte an den Mittelbehörden wird immer wieder hervorgehoben, wie unbeschwert diese ihre Freizeit gestalten können. Diese Nachteile können nur durch eine bessere Berücksichtigung bei der Personalbedarfsberechnung ausgeglichen werden.

Nach § 2 Nr. 11 AZV ist die Rufbereitschaft die Pflicht, sich außerhalb des Arbeitsplatzes bereitzuhalten, um bei Bedarf sofort zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können. Im Unterschied dazu ist nach § 2 Nr. 12 AZV der Bereitschaftsdienst die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen.

Zum Bereitschaftsdienst der Krankenhausärzte hat der EuGH im Fall „Jaeger“ durch Urteil vom 09.09.2003 - C-151/02 ²² festgestellt, dass die Richtlinie 93/104 EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen ist, dass der Bereitschaftsdienst, den ein Arzt in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus leistet, in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne dieser Richtlinie darstellt, auch wenn es dem Betroffenen in Zeiten, in denen er nicht in Anspruch genommen wird, gestattet ist, sich an dieser Arbeitsstelle auszuruhen, so dass die Richtlinie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer während eines Bereitschaftsdienstes untätig ist, als Ruhezeit eingestuft werden. Entscheidend für die Annahme, dass der von den Ärzten im Krankenhaus geleistete Bereitschaftsdienst die charakteristischen Merkmale des Begriffes "Arbeitszeit" im Sinne der Richtlinie 93/104 EG aufweist, ist nämlich, dass sie sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und diesem zur Verfügung stehen müssen, um gegebenenfalls sofort ihre Leistungen erbringen zu können. Diese Verpflichtungen, aufgrund deren die betroffenen Ärzte ihren Aufenthaltsort während der Wartezeiten nicht frei bestimmen können, sind als Bestandteil der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzusehen. Der bloße Umstand, dass der Arbeitgeber dem Arzt einen Ruheraum zur Verfügung stellt, in dem er sich aufhalten kann, solange keine beruflichen Leistungen von ihm verlangt werden, ändere nichts an diesem Ergebnis. Wirtschaftliche und organisatorische Einwände können diese Auslegung nicht in Frage stellen.

Die Arbeitsgruppe meint, dass Richter und Staatsanwälte keine Rufbereitschaft leisten. Sie versehen einen Bereitschaftsdienst.

Die Unterscheidung zwischen "Aufenthalt an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort = Bereitschaftsdienst" und "Aufenthalt an einem nicht vom Arbeitgeber bestimmten Ort = Rufbereitschaft" lässt sich nicht auf die Richter und Staatsanwälte übertragen. Anders als Feuerwehrleute und Krankenhausärzte haben Richter und Staatsanwälte keine festen geregelten Arbeitszeiten und müssen ihre Arbeit - mit Ausnahme von Tätigkeiten wie Sitzungsdienst - nicht an einem vom Dienstherrn bestimmten Arbeitsplatz verrichten. Sie sind insoweit flexibel. Sie dürfen ihre Akten zu Hause

²² EuGH Slg 2005, I-10253

oder an jedem x-beliebigen Ort auf dieser Welt bearbeiten.²³ Bei einem Anruf müssen sie sich auch nicht zwingend an einen vom Dienstherrn vorgegebenen Ort begeben, sondern sie können ihre Entscheidung teilweise dort treffen, wo sie sich gerade aufhalten oder sie müssen sich zu einem Ort begeben, der von der konkreten rechtlich zu bearbeitenden Situation abhängig ist, nicht aber von einer Festlegung des Dienstherrn.

5.4 Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit

Wenn die Richter und Staatsanwälte mithin Bereitschaftsdienst leisten, ist die Zeit des Bereitschaftsdienstes Arbeitszeit.

Dann ergibt sich folgende Berechnung:

Amtsgericht	Tage	Std./Tag	Std./Jahr	Min./Jahr
freie Tage gesamt	113	16	1.808	
Arbeitstage	252	8	2.016	
Gesamt Bereitschaftsdienst	365		3.824	229.440
Jahresarbeitszeit Ri 2011 = PEBB§Y 1,0				101.419
> PEBB§Y je Amtsgericht u. gleichzeitig eingesetztem Richter				2,26

Staatsanwaltschaft	Tage	Std./Tag	Std./Jahr	Min./Jahr
freie Tage gesamt	113	24	2.712	162.720
Arbeitstage	252	16	4.032	241.920
Gesamt Bereitschaftsdienst	365		6.744	404.640
Jahresarbeitszeit StA 2011 = PEBB§Y 1,0				101.419
> PEBB§Y je Staatsanwaltschaft u. gleichzeitig eingesetztem Staatsanwalt				3,99

Jedem Amtsgericht, das einen Bereitschaftsdienst vorhalten muss, muss danach für jeden gleichzeitig eingesetzten Richter eine Arbeitszeit von 3.824 Stunden bei der Personalbedarfsberechnung gut geschrieben werden.

Jeder Staatsanwaltschaft, die einen Bereitschaftsdienst vorhalten muss, muss danach für jeden gleichzeitig eingesetzten Staatsanwalt eine Arbeitszeit von 6.744 Stunden bei der Personalbedarfsberechnung gut geschrieben werden.

Auf der Grundlage der für das Jahr 2011 ermittelten Jahresarbeitszeit entspricht dies einer Belastung von 2,26 bzw. 3,99 PEBB§Y.

Zu diskutieren wäre ein Abzug für die während des Bereitschaftsdienstes tatsächlich angefallenen und statistisch erfassten Geschäfte. Um nicht mit pauschalen Abschlägen zu arbeiten, müssten die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in der jeweiligen Fachsoftware gesondert erfasst werden.

²³ vgl. BVerwG NJW 1983, 62; BVerfG NJW 2012, 2334

5.5 Keine Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend § 13 Abs. 1 AZV

Bei einer entsprechenden Anwendung von § 13 AZV auf den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst kann nach Abs. 1 die regelmäßige tägliche Arbeitszeit und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

wöchentliche Arbeitszeit		Wochen im Jahr		
regulär	40	52		
maximal	48	52		
zulässige Überschreitung				
bei PEBB§Y 1,0 in %	20		zul. Minuten Jahr/Ri o. StA	zul. Minuten Monat/Ri o. StA
in Stunden	8			
in Minuten	480	52	24.960	2.080
> max. PEBB§Y 1,20!				

Diese Regelung passt aber nicht zum Bild des Richters und Staatsanwalts, der nicht nach Stunden entlohnt wird, sondern sein Gehalt für eine Arbeitsleistung bekommt.

Zur Arbeitszeit des Richters hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 23.05.2012 - 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12 -²⁴ ausgeführt:

„Der vom Richter zu leistende Arbeitseinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach dem ihm verliehenen konkreten Richteramt und den ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben. Allerdings sind auch Richter nicht verpflichtet, sämtliche ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben in vollem Umfang sofort und ohne Beschränkung ihres zeitlichen Einsatzes zu erledigen. Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten - soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist -, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt.“

Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung - auch unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie zum Beispiel eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes - erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum

²⁴ BVerfG NJW 2012, 2334

übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt dabei gewährleistet, indem der Richter - nach entsprechender Anzeige der Überlastung - für die nach pflichtgemäßer Auswahl zurückgestellten Aufgaben und die dadurch begründete verzögerte Bearbeitung dienstaufsichtsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ob sich ein überdurchschnittlich leistungsfähiger oder leistungsbereiter Richter letztlich darauf beruft, nur mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum belastet zu werden, oder sein erhöhtes Leistungsvermögen beziehungsweise seine erhöhte Leistungsbereitschaft zur Bewältigung etwaiger überobligatorischer Aufgaben einsetzt, ist diesem überlassen und seinerseits Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit.“

Anders als bei Beamten der A-Besoldung ist in der R-Besoldung der Richter und Staatsanwälte eine Überstundenvergütung in Geld oder Freizeitausgleich nicht vorgesehen. Die zeitliche Belastung durch den Bereitschaftsdienst als zeitlich festgelegtem Zeitraum, kann auch nicht durch Routine oder Optimierung von Arbeitsabläufen verkürzt werden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass eine entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 1 AZV eine maximale Arbeitsbelastung von PEBB§Y 1,2 gestatten würde. Die meisten Gerichte und Staatsanwaltschaften fahren aber bereits mit einer Überlastung von PEBB§Y 1,0+x.

Für die Amtsgerichte im OLG-Bezirk Celle ergab sich unter Berücksichtigung des Personalstandes per 03.12.2012 eine durchschnittliche Belastung von 1,16.

PEBB§Y, tatsächlicher Einsatz	1,16	Amtsgerichte Bezirk OLG CE, Personalstand 03.12.2012		
> überobligatorisch %	16			
> Bereitschaftsdienst %	4		zul. Minuten	zul. Minuten
in Stunden	0,32		Jahr/Richter	Monat/Richter
in Minuten	19	52	988	82

Damit sind die Richter ausgelastet. Für Mehrarbeit durch Bereitschaftsdienst bleibt da kein Raum mehr.

6. Fazit und Vorschlag der Arbeitsgruppe

Die aktuelle Ausgestaltung der Bereitschaftsdienste in Niedersachsen ist heterogen, undurchschaubar und häufig unbefriedigend. Dies betrifft sowohl die mangelnde Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Richtern und Staatsanwälten, als auch den Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Während an kleineren Standorten trotz geringer Fallzahlen häufig in kurzen Abständen der Bereitschaftsdienst übernommen werden muss, fällt dieser bei großen Gerichten zwar seltener an, umfasst dann aber regelmäßig Rechtsmaterien, mit denen die Kollegen nur im Rahmen dieser Dienste befasst werden und in die sie sich jedes Mal erneut einarbeiten müssen. Die Richter des Landgerichts Verden beteiligen sich am Bereitschaftsdienst, die Richter aller anderen Landgerichte nicht.

Ziel einer Neuorganisation bei den ordentlichen Gerichten sollte daher nicht nur eine gerechtere Verteilung der Belastung, sondern auch ein gezielterer Einsatz der vorhandenen Kompetenzen sein. Diese Ziele lassen sich erreichen, wenn künftig zentrale Bereitschaftsdienste auf der Ebene von LG-Bezirken geschaffen werden. Zweckmäßig wäre es zudem, getrennte Dienste für strafprozessuale und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Nds. SOG, BPolG und Ausländerrecht einerseits und für alle weiteren Maßnahmen andererseits vorzuhalten. Hierfür spricht, dass so in weitem Umfang nicht nur vorhandene Fachkompetenzen sinnvoll eingesetzt werden können, sondern auch eine häufig anzutreffende Unsicherheit in der Materie bei den Kollegen vermieden wird.

Sofern es sich um Präsidialamtsgerichte handelt, erscheint zudem das "Profimodell" sinnvoll. Dieses bietet - im Extremfall auch rund um die Uhr - kompetente Ansprechpartner. Die damit verbundenen Einschränkungen der zeitlichen Unabhängigkeit müssen in jedem Fall durch ausreichende Freizeit ausgeglichen werden, können dann aber insbesondere für Eltern auch durchaus reizvoll sein. Zudem bietet dieses Modell die Möglichkeit, durch Abgabe von Arbeitskraftanteilen eigene Bereitschaftsdienste zu vermeiden.

Welches Lösungsmodell sich für einzelne Landgerichtsbezirke am besten eignet, muss genau untersucht werden. Dies war nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe und hätte von ihr auch nicht geleistet werden können. Die Einbeziehung nur einzelner Landgerichte könnte zur Privilegierung der anderen Landgerichte führen. Daher ist aus Sicht der Arbeitsgruppe eine landeseinheitliche Regelung vorzuziehen. Wie die Beteiligung konkret ausgestaltet wird, kann für jeden Landgerichtsbezirk unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Spezialisten- Modelle in Schleswig-Holstein zeigen, dass dies nicht dazu führen muss, dass die Richter der Landgerichte tatsächlich zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.

Wichtig ist, dass alle am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richter auf die dort vorkommenden Aufgaben und die mit Dienst verbundenen Besonderheiten durch ein entsprechendes Schulungsangebot gut vorbereitet sind.

Zu verbessern ist auch die sachliche Ausstattung des Bereitschaftsdienstes sowie die Logistik. Soweit der Dienst nicht (nur) im Gerichtsgebäude wahrgenommen wird, sollte ein Bereitschaftsdienstkoffer mit Laptop, Drucker/Fax/Scanner, Siegel und Mobiltelefon Standard sein, weil nur so auch schriftliche Anträge entgegengenommen und schriftliche Beschlüsse übermittelt werden können. Telefonische Entscheidungen auf der Basis mündlicher Sachverhaltsschilderungen sollten - soweit möglich - reduziert werden. Wenn Dienste an wechselnden Orten wahrgenommen werden müssen (etwa bei Unterbringungen oder Ingewahrsamnahmen), so dürfen die Kollegen nicht auf das eigene Fahrzeug verwiesen werden. Wo kein Selbstfahrer-Dienstwagen zur Verfügung steht sollte über Rahmenverträge ein Transport durch einen Mietwagen/ein Taxi gewährleistet werden, wie dies teilweise auch bei Ärzten im Bereitschaftsdienst der Fall ist.

Schließlich wäre es wünschenswert, wenn das Justizministerium sich für eine Änderung des § 104 Abs. 3 StPO einsetzen könnte. Die dortige Regelung zur "Nachtzeit" orientiert sich an einer agrarischen Gesellschaft und berücksichtigt nicht die ab 1980 eingeführte Sommerzeit.

Die Arbeitsgruppe hofft, mit ihren Ausführungen eine Diskussion im NRB in Gang zu setzen, weil andere sich dieses Themas bereits angenommen haben. So wird die Berücksichtigung der angemessenen PEBB§Y-Belastung von einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Justizministeriums diskutiert und die Spezialisierung (Professionalisierung) von einer Arbeitsgruppe des Oberlandesgerichts Celle, die ihre Auftaktsitzung am 07.03.2013 haben wird.

Die Arbeitsgruppe wird ihren Bericht auf der Landesvertreterversammlung am 01.03.2013 vorstellen. Die Arbeitsgruppe möchte mit ihrer Bewertung der ergebnisoffen erhobenen Erkenntnisse die Diskussion in eine bestimmte Richtung lenken, ohne bereits Details vorzugeben. Sie geht nicht davon aus, dass bereits auf dieser Landesvertreterversammlung ad hoc Beschlüsse gefasst werden. Dennoch schlägt die Arbeitsgruppe den Entscheidungsgremien des NRB, dem Gesamtvorstand bzw. der Landesvertreterversammlung vor zu beschließen:

1. Der NRB befürwortet die Einführung zentralisierter Bereitschaftsdienste (auch unter Beteiligung der Richter der Landgerichte).
2. Der NRB fordert vermehrte Schulungsangebote für die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst vorkommenden Rechtssachen.
3. Der NRB fordert eine Verbesserung der sächlichen Ausstattung des Bereitschaftsdienstes.
4. Der NRB fordert die Anerkennung der Bereitschaftsdienstzeiten als Arbeitszeit.
5. Der NRB fordert eine gesetzliche Beschränkung des Bereitschaftsdienstes auf die Aufgaben mit verfassungsrechtlichem Richtervorbehalt und die Vereinheitlichung der Tages- und Nachtzeit entsprechend § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO.

Niedersächsischer Richterbund
- Geschäftsstelle -
Volgersweg 65
30175 Hannover

Telefon: (05 11) 3 47-27 71
Telefax: (05 11) 3 47-35 66
E-Mail: nrb.geschaeftsstelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: <http://www.nrb-info.de>